
Horst Hilpert

Sportrecht und Sportrechtsprechung
im In- und Ausland

Sportrecht und Sportrechtsprechung im In- und Ausland

von

HORST HILPERT

Präsident des Landesarbeitsgerichts a.D.
Vorsitzender des Kontrollausschusses des DFB



RECHT

De Gruyter Recht · Berlin

Zitiervorschlag: *Hilpert Sportrecht II* 7 S. 194

∞ Gedruckt auf säurefreiem Papier, das die US-ANSI-Norm über Haltbarkeit erfüllt.

ISBN 978-3-89949-383-2

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© Copyright 2007 by De Gruyter Rechtswissenschaften Verlags-GmbH,
D-10785 Berlin

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Printed in Germany

Datenkonvertierung/Satz: Werksatz Schmidt & Schulz, Gräfenhainichen
Druck und Bindung: Hubert & Co., Göttingen
Einbandgestaltung: Martin Zech, Bremen
Umschlagfoto: Donny Harder Jr /www.morguefile.com

Vorwort*

Anfang der 70er Jahre hat die Gerichtsbarkeit des Fußballs dokumentiert, dass sie bereit ist, staatliches Recht in ihre Spruchpraxis einzubeziehen. Im Rahmen der Vereinsautonomie war der Deutsche Fußball-Bund (DFB) seitdem bestrebt, seine Rechtsordnung sportgerecht und gleichzeitig im Geiste des Grundgesetzes auszugestalten.

Das so geschaffene Rechtsgebäude des DFB ist Vorbild auch für andere Sportverbände in Deutschland und über die nationalen Grenzen hinaus. Diese unter Sportjuristen unbestrittene Sonderstellung des DFB rechtfertigt es, im Rahmen des Titels des Buchs „Sportrecht und Sportrechtsprechung im In- und Ausland“ von seinem Regelwerk und seiner Rechtsprechung auszugehen. Dargestellt werden Entscheidungen in- und ausländischer Sportinstanzen in den letzten 30 Jahren.

Bewusst wurde ferner an einigen Nahtstellen des Buchs die geschichtliche Entwicklung einzelner Rechtsbereiche im In- und Ausland beleuchtet, wodurch das Verständnis für die jetzige Rechtslage erleichtert wird.

Das Buch nennt sich weder „Lehrbuch“ noch „Kommentar“, auch nicht „Handbuch“ oder „Nachschlagewerk“. Es enthält Strukturen von allen und vermischt sie teilweise. Es will bewusst kein rein rechtswissenschaftliches Werk sein. Mit Vorbedacht wird, eingebettet in die Darstellung der materiellen Rechtslage, zu Einzelgebieten eine Fülle von Rechtstatsachen in Gestalt von Einzelfallentscheidungen eingebaut, also eine Kombination von Sportrecht und Sportrechtsprechung angeboten.

Durch die Nachweise aus der Judikatur soll gleichsam wie in einem Kaleidoskop ein Bild der Rechtsfindung im Sport gezeichnet werden, das als Nachschlagewerk für vergleichbare Fälle dienen kann, aber auch An-

* Dieses Buch baut auf der grundlegenden Untersuchung des Verfassers zum Thema: Organisation und Tätigkeit von Verbandsgerichten, veröffentlicht in Bayerische Verwaltungsblätter, 1988, S. 161 ff. und 198 ff., auf. Der Publikation lagen die Prüfung der Satzungenwerke von 40 deutschen Spitzensportverbänden zugrunde. Mittlerweile sind Änderungen durch Rechtssetzung des staatlichen Gesetzgebers und der Verbände, durch eine Unzahl von Grundsatzentscheidungen der inländischen und der europäischen Instanzen erfolgt, die in die nunmehrige Darstellung über die Sportrechtsprechung einbezogen sind.

sätze zur Entscheidungsfindung bei Neulandfällen bietet. Die gewählte Darstellungsweise soll das Buch auch für Nichtjuristen öffnen. Deshalb halten sich rechtstheoretische Ausführungen in Grenzen. Einzelne Anekdoten aus dem Sektor Sport schmücken den Text aus.

Bewusst ist bei dem gewählten Mixed aus Lehrbuch und Kommentar bzw. Handbuch/Nachschlagewerk auch an vielen Stellen eine Wiedergabe von Zeitungsberichten zu den Einzelfällen einbezogen worden. Der Blickwinkel des Journalisten ist für den Juristen durchaus manchmal eine Bereicherung; der journalistische Stil der Fallschilderung erhöht zudem die Spannung. Die stellenweise wiedergegebene Kritik der Medien an den Entscheidungen ist eine nicht uninteressante Ergänzung bei der Darstellung der Produkte der Rechtsfindung.

Schiedsrichter und Sportrichter sind bestrebt, das Recht im Sport durch ihre „Urteile“ (Pfiffe) im Spiel anzuwenden, was im folgenden Werk nachgezeichnet wird. Der Begriff „Sportrechtsprechung“ im Buchtitel ist im doppelten Sinne zu verstehen: als Rechtsprechung **im Sport** und Rechtsprechung **zur Sportrechtsprechung**.

Bei dem Umfang des Sportrechts zur heutigen Zeit kann man auch in einem breit angelegten Werk stets nur Teilaspekte daraus ansprechen. So wurde der ursprünglich geplante Teil „Sportrecht in Europa“ weggelassen und den diesbezüglichen Spezialisten vorbehalten, um den Gesamtumfang im Rahmen zu halten.

Sehr zu danken habe ich Frau Cäcilia und Herrn Jörg Kreutzer, die bei der Erstellung des Manuskripts und dessen äußerer Gestaltung wertvolle Hilfe geleistet haben.

Bexbach (Saar), im Oktober 2006**

Horst Hilpert

** Wichtige Informationen sind noch bis Januar 2007 eingefügt worden.

Inhaltsübersicht

Vorwort	V
Literaturverzeichnis	XI
Abkürzungsverzeichnis	XVII
I. Teil Geschichte der Sportrechtsprechung	1
Kapitel 1: Zeit des Rechtsfriedens bis Anfang der 70er Jahre	1
Kapitel 2: Sport und Gesellschaft	16
Kapitel 3: Zeitraum des Kampfes um das Recht im Fußball ab Anfang der 70er Jahre	19
Kapitel 4: Der Fußball spielt auch in fremden Gefilden	27
II. Teil Rechtsprechung der DFB-Instanzen	29
Kapitel 1: Der Kontrollausschuss - die Staatsanwalt- schaft des DFB	29
Kapitel 2: Das Verfahrensrecht des DFB	38
Kapitel 3: Das materielle Sport„straf“recht	98
Kapitel 4: Das Spielwertungsverfahren	155
Kapitel 5: Der Schiedsrichter als Entscheider	173
Kapitel 6: Fußball und Arbeitsrecht	180
Kapitel 7: Fußballentscheidungen und staatliche Gerichte/Schiedsgerichte	193
III. Teil Bundesliga-Skandale I (1971–1973) und II (2005 – sog. Hoyzer-Skandal)	209
IV. Teil Rechtliches von der WM 2006	233
V. Teil Rechtsprechung nationaler Sportverbände – außer Fußball – (Auszüge)	257
Kapitel 1: Rechtliche Rahmenbestimmungen	257
Kapitel 2: Entscheidungen nationaler Sportverbände	260

VI. Teil	Rechtsprechung ausländischer Sportverbände (ausgewählte Kapitel)	277
	Kapitel 1: Universalität des Sportrechts	277
	Kapitel 2: Einzelfallentscheidungen in aller Welt	278
VII. Teil	Recht der internationalen Sportverbände	291
	Kapitel 1: Rechtsgrundlage für die internationalen Verbände	291
	Kapitel 2: Gefahren für den Sport	293
	Kapitel 3: Einzelfallentscheidungen der internationalen Verbände (Auszüge)	295
VIII. Teil	Sport und Doping	309
	Kapitel 1: Allgemeines	309
	Kapitel 2: Rechtlicher Rahmen	311
	Kapitel 3: Der Staat im Kampf gegen Doping	321
	Kapitel 4: Ertappte Dopingsünder	326
	Kapitel 5: Doping gestern - heute - und morgen	340
IX. Teil	Court of Arbitration for Sport (CAS)	341
	Kapitel 1: Der rechtliche Rahmen	341
	Kapitel 2: Das Verfahrensrecht des CAS	343
	Kapitel 3: Einzelentscheidungen des CAS	345
	Kapitel 4: Beurteilung der CAS-Tätigkeit	351
X. Teil	(Nachwort) „Fair“ im Sport – Ausklang	353
	Kapitel 1: Fair als Leitidee	353
	Kapitel 2: Ausklang	355
	ANHANG	357
	Verbandsrecht (Auszüge)	357
I. Teil	FIFA-Recht	357
	Kapitel 1: Statuten der FIFA	357
	Kapitel 2: FIFA Disziplinarreglement (CDF)	361
II. Teil	UEFA-Recht	385
	Kapitel 1: Statuten der UEFA	385
	Kapitel 2: Rechtspflegeordnung (RPO)	389

III. Teil	Recht des Fußballs in Deutschland	400
	Kapitel 1: Satzung des DFB	400
	Kapitel 2: Rechts- und Verfahrensordnung (RuVO) . . .	407
	Kapitel 3: Satzung des Ligaverbandes	428
	Kapitel 4: Satzung eines Landesverbandes [Saarländischer Fußballverband e.V (SFV)] .	430
	Kapitel 5: Satzungen eines großen und eines kleinen Mitgliedsvereins des DFB	433
IV. Teil	Anti-Doping-Regelwerk der Nationalen Anti-Doping- Agentur (NADA)	438
	Personenregister	447
	Veröffentlichungen des Verfassers zum Sportrecht	451

Literaturverzeichnis

Das Literaturverzeichnis ist in der in der juristischen Literatur üblichen Form ausgestaltet. Fundstellen aus Lehrbüchern, Handbüchern, Kommentaren, Büchern, Zeitschriften u. a. werden in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. Belege aus Medienberichten werden als allgemeinkundige Tatsachen nicht abgedruckt.

- Adolphsen, Jens*: Internationale Dopingstrafe, 2003, 561 ff.
Arens, Wolfgang: „Der deutsche Bosmann“, in *SpuRt* 1997, 126 ff.
Ashelm, Michael: Beutezug durch Europa, in *FAZ* vom 17.9.2006.
Bauer, Siegfried: Das Fernsehauge – Fluch oder Segen? – Zur Diskussion, herausgegeben vom DFB.
Bitter, Jürgen: Deutschlands Fußball, Das Lexikon, 2000.
Breucker, Marius: Sicherheitsmaßnahmen für die Fußballweltmeisterschaft 2006, in *NJW* 2006, 1233 ff.
Buchberger, Markus: Das Verbandsstrafverfahren deutscher Sportverbände – zur Anwendung rechtsstaatlicher Verfahrensgrundsätze, in *SpuRt* 1996, S. 122 ff. und 157 ff.
Buhmann, Horst: Der Sieg in Olympia, 1975, S. 108 ff., 112.
Burckhardt, Jacob: Griechische Kulturgeschichte, IV 90.
Burmeister, Joachim: Sportverbandswesen und Verfassungsrecht, in *DÖV* 1978, 1 ff.
Dähnhardt, Ernst-Harald: Aufgabe und Funktion eines Schiedsrichters, Schriftenreihe Württembergischer Fußballverband, Bd. 25, S. 24.
Eilers, Goetz: Verantwortlichkeit der verschiedenen Beteiligten – Versuch einer Abgrenzung der Zuständigkeiten, in Schriftenreihe Württembergischer Fußballverband, Heft 13, S. 18 f.
Eilers, Goetz: Doppelpass mit Justitia – Sport-Rechtsprechung und Rechtsprechung zum Sport, in „100 Jahre DFB“, S. 538 ff.
Eilers, Goetz: Tatsachenentscheidung oder Regelverstoß? in *SpuRt* 1994, 79 ff.
Engelbrecht, Georg: Sportgerichtsbarkeit versus ordentliche Gerichtsbarkeit, *AnwBl* 12/2001, S. 637 ff.
Eufe, Tillmann: Die Unschuldsvermutung in Dopingverfahren.
Fischer, Ulrich: Ist der schwarze Mann noch weiß? Über pfeifende Wetter und wettende Pfeifer, in *SpuRt* 2005, 45 ff.
Fritzweiler, Jochen/Pfister, Bernhard/Summerer, Thomas: Praxishandbuch Sportrecht, 1998.
Götze, Stephan/Lauterbach, Kathrin: Rechtsfragen der Anwendung des Videobeweises im Fußballsport, in *SpuRt* 1995, 145 ff.
Grunsky, Wolfgang: Sportrecht heute – aus zivilrechtlicher und zivilprozessualer Sicht, in Schriftenreihe Württembergischer Fußballverband, Heft 43, S. 136 ff.

- Haas, Ulrich/Adolphsen, Jens*: Sanktionen der Sportverbände vor ordentlichen Gerichten, in NJW 1996, 2351 ff.
- Handbuch des Sportrechts*: Herausgegeben von *Haas Ulrich, Haug Tanja, Reschke Eike*, 2006 (im Folgenden SportR abgekürzt).
- Hantke, Dietmar*: Brauchen wir eine Sport-Schiedsgerichtsbarkeit? in *SpuRt* 1998, S. 186 ff.
- Hausch, Tobias*: Zulässigkeit von Lizenzspielerverträgen – ein Tummelfeld von Begründungsversuchen, in *SpuRt* 2003, 103.
- Hebeler, Timo*: Das Staatsziel Sport – Verfehlte Verfassungsgebung, in *SpuRt* 2006, 221 ff.
- Heger, Martin*: Die Strafbarkeit von Doping nach dem Arzneimittelgesetz, in *SpuRt* 2001, 92 ff.
- Heimann, Karl-Heinz*: Ein langer, steiniger Weg (Profi-Fußball und Bundesliga), in „100 Jahre DFB“, Die Geschichte des Deutschen Fußballs, Sportverlag Berlin, 2000.
- Hesselmann, Markus*: Zum Guten des Spiels, in *Schiedsrichterzeitung*, Heft 5/2006, S. 4.
- Hilpert, Horst*: Organisation und Tätigkeit von Verbandsgerichten, in *Bayerische Verwaltungsblätter* 1988, S. 161 ff. und 198 ff.
- Hilpert, Horst*: Notwendigkeit einer Anklageinstanz, in *Schriftenreihe Württembergischer Fußballverband*, Heft 38, S. 43–49, ferner abgedruckt in *SpuRt* 1996, 50 ff.
- Hilpert, Horst*: Tatsachenentscheidung und Fernsehbeweis in Sportgerichtsverfahren, in *Schriftenreihe Württembergischer Fußballverband*, Nr. 38, S. 25 ff.
- Hilpert, Horst*: Sport und Arbeitsrecht, in *Recht der Arbeit* 1997, S. 92 ff.
- Hilpert, Horst*: Tatsachenentscheidung und Regelverstoß im Fußball – Neuere Entwicklungen und Tendenzen, in: *SpuRt* 1999, 49 ff.
- Hofmann, Karsten*: Das Internationale Sportschiedsgericht (CAS) in Lausanne, in *SpuRt* 2002, 7 ff.
- Homer*: Ilias, Übersetzung von Thassilo von Scheffen, 23. Gesang, S. 260 ff.
- Hund, Horst*: Brauchen wir die „unabhängige Staatsanwaltschaft“? in *ZRP* 1994, 470 f.
- Imping, Andreas*: Die arbeitsrechtliche Stellung des Fußballspielers, 1996.
- Juncker, Wolfgang*: Beamtenrecht für das Saarland, 2003.
- Kauffmann, Hans*: Verbandsrechtsprechung im Sport: *Schriftenreihe Württembergischer Fußballverband*, Heft 24, 1988, S. 6 ff.
- Kindler*: Einseitige Verlängerungsklausel in Arbeitsverträgen des Berufsfußballers, in *NZA* 2000, 744.
- König, Bernhard*: Sind Schiedsabreden auf den CAS/TAS wirksam? in *SpuRt* 2004, 137 ff.
- Körner, Harald Hans*: Kronzeugenregelung zur Dopingbekämpfung nur durch die Justiz, in *SpuRt* 2002, S. 226 ff.
- Krähe, Christian*: Sportschiedsgerichtsverfahren im Arbeitsrecht, in *Spurt* 2004, 204 ff.
- Krähe, Christian*: Pro und Contra: Argumente gegen ein Anti-Doping-Gesetz, in *SpuRt* 2006, S. 194.

- Lenz, Tobias/Imping, Andreas*: Tatsachenentscheidungen: Bindung und Ausnahmen, in *SpuRt* 1994, 225 ff.
- Lieb, Manfred*: Der Schiedsrichter – Erfüllungsgehilfe? in Schriftenreihe Württembergischer Fußballverband, Heft 25, S. 48 ff.
- Martens, Dirk-Reiner/Oschütz, Frank*: Die Entscheidungen des TAS in Sydney, in *SpuRt* 2001, S. 4 ff.
- Martens, Karsten*: Jan Ullrich und die Unschuldsvermutung, in *SpuRt* 2006, S. 177 ff.
- Meyer-Goßner, Lutz*: Strafprozessordnung, 49. Auflage, 2006.
- Michel, Rudi*: Fußballkrawalle, in Schriftenreihe Württembergischer Fußballverband, Heft 13, S. 71.
- Netze, Stephan*: Harmonisierung als wirksames Rezept gegen Doping, in *SpuRt* 2003, 186 ff.
- Nolte, Martin*: Sport und Recht, 2004.
- Nolte, Martin*: Perspektiven des Sportrechts, in Beiträgen zum Sportrecht, Hrsg. Klaus Vieweg, S. 128.
- Novak, Michael*: Frauen am Ball, in „100 Jahre DFB“, S. 489 ff.
- Otto*: Die preußische Staatsanwaltschaft, 1899, S. 10 f.
- Palandt-Heinrichs*: BGB, 63. Auflage, 2004.
- Petri, Grischka*: Das Instrument der Schutzsperre und seine Legitimität, in *SpuRt* 2006, 105 f.
- Pfister, Bernhard*: Die persönliche Verantwortlichkeit des Schiedsrichters in zivil- und strafrechtlicher Hinsicht, in Schriftenreihe Württembergischer Fußballverband, Heft 25, 61 ff.
- Pfister, Bernhard*: Autonomie des Sports, sporttypisches Verhalten und staatliches Recht, Festschrift für Werner Lorenz zum 70. Geburtstag, 199.
- Pfister, Bernhard*: Ein grundlegendes Urteil des TAS zu Dopingregeln des IOC, in *SpuRt* 2003, 16.
- Pfister, Bernhard*: Schiedsgerichtsverfahren vor dem TAS in (Sport-)Arbeits-sachen, in *SpuRt* 2006, 137.
- Poschenrieder, Franz-Joachim*: Sport als Arbeit, Diss., München, 1997, S. 216 ff.
- Radbruch, Gustav*: Gesetzliches Recht und übergesetzliches Recht, in *SJZ* 1946, 105 f.
- Radbruch, Gustav*: Einführung in die Rechtswissenschaft, 1952, 9. Auflage, S. 177.
- Rauball, Reinhard*: Bundesliga-Skandal 1972.
- Rawls, John*: in Höffe (Hrsg.), Gerechtigkeit als Fairness.
- Reichert, Bernhard*: Handbuch des Vereins- und Verbandsrechts, 8. Auflage, 2001.
- Reinhardt, Michael*: Sportverbandsgerichtsbarkeit und Doppelbestrafungsverbot, in *SpuRt* 2001, S. 45 ff.
- Reuter Dieter (Hrsg.)*: Einbindung des nationalen Sportrechts in internationale Bezüge, S. 1 ff.
- Röhrich, Volker*: Probleme des Beweisrechts im Sport · Verbandssanktionen, in Schriftenreihe Württembergischer Fußballverband, Nr. 43, S. 15 ff.
- Röhrich, Volker*: Sport und Recht, Heft 22, Sportgerichtsbarkeit.

- Roth, Hans/Walther, Fridolin*: Der Fall Sion – zur nachträglichen Teilnahme eines Fußballvereins an einer laufenden Meisterschaft, in *SpuRt* 2005, S. 195 ff. und S. 230 ff.
- Rybak, Frank*: Das Rechtsverhältnis zwischen dem Lizenzfußballspieler und seinem Verein.
- Schäfer*: Anspruch und Wirklichkeit – eine staatsanwaltschaftliche Reflexion, in *NJW* 1994, 2875, 2876.
- Schickhardt, Christoph*: Sportgerichtsbarkeit in Deutschland – Praxis, Bedeutung, Grenzen (Triberger Symposium am 9./10.11.2000).
- Schild, Wolfgang*: Sportregeln und Rechtsnormen, in Schriftenreihe Württembergischer Fußballverband, Nr. 46, S. 19 ff.
- Schimke, Martin*: Sportrecht, 1996.
- Schmidt, Eberhard*: Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, 3. Auflage 1965.
- Sengle, Alfred*: Verrechtlichung des Sports in „Sportrecht damals und heute“, in Schriftenreihe Württembergischer Fußballverband, Heft 43, 2001.
- Siekmann, Robert C. R.*: Übersicht über die internationalen Verbandsregelungen zum Verschuldensprinzip, zur Beweislast und zur Sanktionshöhe, in Röhricht/Vieweg (Hrsg.) Doping-Forum
- Stein/Jonas/Schlosser*: Kommentar zur ZPO, 2002.
- Steiner, Udo*: Amateurfußball und Grundrechte, Schriftenreihe des Württembergischen Fußballverbandes, Heft 12, 1980, S. 7.
- Steiner, Udo*: Verfassungsfragen des Sports, in *NJW* 1991, 2729 ff.
- Steiner, Udo*: Sportrecht heute – aus verfassungsrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Sicht, in Schriftenreihe Württembergischer Fußballverband, Heft 43, S. 110 f.
- Steiner, Udo*: Sport und Justiz, in Gedächtnisschrift für Joachim Burmeister, S. 413 ff.
- Steiner, Udo*: Doping aus verfassungsrechtlicher Sicht, in Doping-Forum S. 125 ff.
- Steiner, Udo*: Die Autonomie des Sports, 2003.
- Steiner, Udo*: Gegenwartsfragen des Sportrechts (Ausgewählte Schriften, herausgegeben von Tettinger/Vieweg, 2004).
- Steiner, Udo*: Bemerkungen zum Verhältnis von Staat und Sport in Deutschland, in Festschrift für Volker Röhricht, 2005, S. 1227.
- Steiner, Udo*: Die Fußballweltmeisterschaft 2006 in Deutschland als Staats-, Rechts- und Fiskalereignis, in *DVÖ* 7/2006, S. 2651.
- Stemmler, Theo*: Kleine Geschichte des Fußballs, Insel Verlag, 1998.
- Stöber, Kurt*: Handbuch zum Vereinsrecht, 7. Auflage, 1997.
- Summerer, Thomas*: Internationales Sportrecht vor dem Staatlichen Richter in der Bundesrepublik Deutschland, Diss., München, 1989, in *SportR* 80/00/11, S. 37 f.
- Teichler, Hans-Joachim/Hauk, Gerhard*: Illustrierte Geschichte des Arbeitersports: Darin Teichler: „Jahn – ein deutscher Revolutionär?“, S. 9 ff., 1987, Dietz-Verlag.
- Tröndle, Herbert/Fischer, Thomas*: Strafgesetzbuch und Nebengesetze, 53. Auflage, 2006.

- Vieweg, Klaus*: Die gerichtliche Nachprüfung von Vereinsstrafen und -entscheidungen, in JZ 1984, 167 ff., 172.
- Vieweg, Klaus*: Staatliches Anti-Doping-Gesetz oder Selbstregulierung des Sports? in SpuRt 2006, S. 194 f.
- Vollkommer, Max*: Zum Rechtsschutz von Lizenzspielern und Lizenzvereinen durch staatliche Gerichte gegenüber der sogenannten Sportgerichtsbarkeit des DFB, RdA 1982, 16 ff., 37.
- von Münch, Ingo*: Rechtsgutachten im Auftrag des Deutschen Sportbunds: Die Stellung des Sports in der modernen Verfassungsordnung unseres Sozial- und Kulturstaats, S. 49.
- von Savigny*: Denkschrift von 1848.
- Waske, Thomas*: Nochmals: Die Angst des DFB-Sportgerichts vor der Tatsachenentscheidung, in SpuRt 1994, 189 f.
- Weeber, Karl-Wilhelm*: Die unheiligen Spiele, das antike Olympia zwischen Legende und Wirklichkeit, 1991, Artemis Verlag.
- Wehlen, Rainer*: Regeln und Sprache des Sports, Bände 1 und 2.
- Westermann, Harm-Peter*: Fairness als Rechtsbegriff, in Schriftenreihe Württembergischer Fußballverband, Heft 46, S. 79 f.
- Wolf, Manfred*: In dubio pro arbitro, in Württembergischer Fußballverband, Heft 19, 70 ff.
- Wüterich, Christoph/Breucker, Matthias*: Plädoyer für eine Kronzeugenregelung zur Dopingbekämpfung, in SpuRt 2002, S. 133 ff.
- Young, D. C.*: How the amateurs won the olympics, in Raschke (Hrsg.), The Archaeology of the Olympics, 55 ff., 57.
- Zachariae*: Die Gebrechen und die Reform des deutschen Strafverfahrens, 1846, S. 143.
- Zwanziger, Theol/Tietz, Oliver*: Fußball – mehr als ein 1:0, in „100 Jahre DFB“, S. 513 ff.

Abkürzungsverzeichnis

Die Abkürzungen richten sich nach Kirchner/Butz, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 2003. Als Abkürzungen im Sportrecht kommen hinzu:

ADC	Anti-Doping-Code des IOC
BDG	Bund Deutscher Gewichtheber
BDR	Bund Deutscher Radfahrer
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des BGH in Zivilsachen
CAS	Court of Arbitration for Sport (Sportschiedsgerichtshof des IOC)
CDF	FIFA-Disziplinarreglement
DABV	Deutscher Amateur-Box-Verband
DBB	Deutscher Basketball-Bund
DBSV	Deutscher Bob- und Schlittensportverband
DBV	Deutscher Badminton-Verband
DEB	Deutscher Eishockey-Bund
DEL	Deutsche Eishockey-Liga
DEU	Deutsche Eislaufer-Union
DFB	Deutscher Fußball-Bund
DHB	Deutscher Handball-Bund
DHoB	Deutscher Hockey-Bund
DLV	Deutscher Leichtathletik-Verband
DOSB	Deutscher Olympischer Sportbund
DRB	Deutscher Ringer-Bund
DRV	Deutscher Rugby-Verband
DRV	Deutscher Ruder-Verband
DSB	Deutscher Sportbund
DSchüB	Deutscher Schützenbund
DSV	Deutscher Ski-Verband
DSV	Deutscher Segler-Verband
DTB	Deutscher Tennis-Bund
DTTB	Deutscher Tischtennis Bund
DTuB	Deutscher Turner-Bund
DVV	Deutscher Volleyball-Verband
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
FIFA	Fédération Internationale de Football Association (Internationaler Fußball-Verband)

FIGC	Federazione Italiana Giuoco Calcio (Internationaler Fußballverband Italiens)
FIS	Fédération Internationale de Ski (Internationaler Skiverband)
FN	Deutsche Reiterliche Vereinigung (Fédération Equestre Nationale)
IAAF	International Association of Athletics Federations (Internationaler Leichtathletik-Verband)
IBC	International Boxing Council
IBF	International Boxing Federation
ICAS	Council of Arbitration for Sport
IFAB	International Football Association Board
IIHF	International Ice Hockey Federation (Eishockey-Weltverband)
IOC/IOK	International Olympic Committee/Internationales Olympisches Komitee
KAPOVAZ	Kapazitätsorientierte variable Arbeitszeit
LOS	Lizenzordnung Spieler
NADA	Nationale Anti-Doping-Agentur
NADC	Nationaler Anti-Doping-Code
NBA	National Basketball Association
NBA	National Basketball Association (USA)
NFL	National Football League
NGOs	Non Government Organisations
NHL	National Hockey League
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NOC/NOK	National Olympic Committee/Nationales Olympisches Komitee
ONS	Oberste Nationale Sportkommission für den Automobilsport in Deutschland
RAF	Rote Armee Fraktion
RuVO	Rechts- und Verfahrensordnung des DFB
SID	Sport-Informations-Dienst
SJZ	Süddeutsche Juristenzeitung
SportR	Sportrecht
SpuRt	Zeitschrift für Sport und Recht
TAS	Tribunal Arbitral du Sport (Sportschiedsgerichtshof des IOC)
UCI	Union Cycliste Internationale (Internationale Radfahrer-Union)
UEFA	Union des Associations Européennes de Football (Europäische Fußball-Union)
VdV	Verband der Vertragsspieler
VersR	Zeitschrift für Versicherungsrecht
WADC	World-Anti-Doping-Code
WBA	World Boxing Association
WBC	World Boxing Council
WBF	World Boxing Federation
WFV	Schriftenreihe des Württembergischen Fußballverbands e.V. (mit Heft-Nr.)

I. Teil

Geschichte der Sportrechtsprechung

Kapitel 1: Zeit des Rechtsfriedens bis Anfang der 70er Jahre *

Sportrechtsprechung ist eine Sparte der Disziplin „Recht“. Das zarte Pflänzchen Sportrechtsprechung hat sich seit Ende der 60er Jahre zu einer stattlichen Pflanze im großen Garten der Disziplin „Recht“ entwickelt. Anschaulich ist dies zu demonstrieren durch die Tatsache, dass 1970 in meinem Bücherschrank eine einsame Broschüre „*Sport und Recht*“ von Fritz Werner (Tübingen, 1968) zu finden war. Bis dahin war das Sportrecht eine „terra incognita“, ein weißer Fleck in der Landschaft der juristischen Literatur. 35 Jahre später dehnen sich die Publikationen zum Thema Sportrecht über mehrere Meter in den Bücherregalen aus. Darunter sind zahlreiche „Sportgerichtsentscheidungen“.

Auf einer Vortragsveranstaltung zum Thema „Sportrecht“ wurde ich in der Diskussion gefragt: „*Wie lange gibt es eigentlich schon Sportrechtsprechung?*“ Nach kurzem Nachdenken und in dem Bemühen, keine unpräzise Antwort zu geben, antwortete ich: „*Die Fußballgerichtsbarkeit und deren wichtigste Sanktionsart, der Feldverweis, haben einen Vorgänger, der auf die ersten Tage der Menschheit zurückgeht*“, und berief mich auf das Buch der Bücher, in diesem auf das Erste Buch Moses im Alten Testament, wo der Verweis von Adam und Eva aus dem Paradies, dem ersten Spielfeld der Menschheit, berichtet wird. Auf diesen Feldverweis sind aber schwerlich die selbstverständlichen rechtsstaatlichen Prinzipien, die im heutigen Sportstrafverfahren Allgemeingut sind, anzuwenden. Ein Strafrechtsverteidiger der Moderne würde bei dem Verweis durch die allerhöchste Autorität als Richter und zugleich als Vollstrecker die Verletzung des Prinzips „*nulla poena sine lege*“, des rechtlichen Gehörs, sowie an-

* Im Folgenden werden die der staatlichen Rechtsordnung und Gerichtsstruktur entlehnten Begriffe „Rechtsprechung“, „Gerichte“, „Urteile“ etc. der Einfachheit halber ohne Anführungszeichen übernommen, ohne sich dabei einer Usurpation staatlich gepachteter Begriffe schuldig machen zu wollen. Die größere Anschaulichkeit rechtfertigt diesen Schritt.

gesichts der Tragkraft des Apfelbaums des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes als himmlische Rechtsbrüche rügen. Vielleicht würde er aber auch seinem Mandanten raten, den himmlischen Urteilsspruch hinzunehmen, da Verfahrensfehler im Endergebnis nicht bereits einen Freispruch auslösen.

- 3** Bis hin zu dem Wendepunkt 1970 sind sicherlich von irdischen Richtern viele Millionen von „Entscheiden“ in sportlichen Wettkämpfen getroffen worden, über die man allenfalls in den Geschichtsbüchern, nicht aber in spezieller sportrechtlicher Literatur nachlesen kann. Diese Kampfrichterentscheide sind der Sportrechtsprechung im weiteren Sinne zuzuordnen. Sie ergehen meist in Sekundenschnelle, werden nicht begründet und sofort vollstreckt, denn das Spiel geht weiter und sollte – wenn möglich – nicht unterbrochen werden. Der Schiedsrichter entscheidet in erster und letzter Instanz. Ganz ausnahmsweise ist in jüngerer Zeit versucht worden, insoweit in exzeptionell gelagerten Fällen eine Auflockerung anzustreben. Bei allen diesen Bemühungen um die Gerechtigkeit im Einzelfall soll der hehre Satz des Fußballs nicht erschüttert werden: „Mit dem Schlusspfiff des Schiedsrichters steht das Ergebnis des Spieles ein für allemal fest.“ Diese goldene Regel des Fußballs gilt letztlich bei allen Entscheidungen in anderen Sportarten ebenfalls, ja für den Sport insgesamt mit seiner langen geschichtlichen Tradition.
- 4** Wenn man der Geschichte des Fußballspiels nachgeht, so reihen sich Mythen und Legenden um dessen Ursprünge. Manche Forscher¹ behaupten, schon im 3. Jahrtausend vor Christi Geburt sei ein altchinesisches Spiel überliefert, das übersetzt hieß: „den Ball mit dem Fuß spielen“. Der chinesische Philosoph Konfuzius (551–479 v. Chr.) ermahnte die Fußballer seiner Zeit, was unsere heutigen Amateure wie Profis auch beherzigen sollten: „Der Gewinner sollte nicht hochmütig werden und der Verlierer nicht den Mut verlieren.“
- 5** Im Mittelalter bildeten sich auch in Europa Ballspiele mit dem Fuß heraus². Dabei ist schwer zu unterscheiden, ob zuerst in Frankreich oder in England der Urfußball auf dem alten Kontinent gespielt wurde. Es wird sogar von Massenraufereien um den Ball berichtet. Der später allmächtige Lord-Protector Oliver Cromwell soll während seiner Studentenzeit (1616–1617) an seinem College in Cambridge einer der besten Fußballspieler gewesen sein. Kennzeichnend für den damaligen Fußball der Frühzeit war über Jahrhunderte hinweg eine gewollte Regellosigkeit.

¹ Stemmler, aaO.

² So und im Nachfolgenden Stemmler, aaO., S. 22 ff.

Dabei überlebte der Fußball in den Public Schools. Der Weg aus dem Regelchaos brachte das erste Regelwerk von 1846 mit über 37 Regeln, in dem auch die später so wichtige Abseitsregel enthalten war. 1862 wurde ein Fußballmatch in Cambridge mit noch heute gültigen Bestimmungen ausgetragen:

- Die Mannschaft besteht aus 11 Spielern, angeführt von einem Captain.
- Ein Schiedsrichter ist obligatorisch.
- Das Spielfeld misst 150 × 100 Yards.
- Die Spielzeit beträgt 75 Minuten; bei Halbzeit werden die Seiten gewechselt.

Am 8. Dezember 1863 wurde in einem Londoner Gasthaus ein Regelwerk verabschiedet, das aus 13 Regeln, anspruchsvoll „Laws“ (Gesetze) genannt, bestand. 1871 zählte die Football Association als Mitglieder 50 Clubs, 1888 bereits 1.000 und 1905 nicht weniger als 10.000.

Nach Deutschland wurde das Fußballspiel durch Geschäftsleute, Studenten und Schüler gebracht. Der Deutsche Fußball-Bund wurde am 28. Januar 1900 in Leipzig gegründet. 86 Vereine entsandten 36 Mitglieder zum Gründungsakt. Das erste Endspiel um die deutsche Meisterschaft sahen 1903 nicht mehr als 2.000 Zuschauer. Das englische Cup-Finale 1901 hatte 110.000 Zuschauer angezogen. Das erste inoffizielle Länderspiel in Berlin hatte 1.500 Zuschauer angelockt. Deutschland verlor gegen England mit 2:13. **6**

Der stärkste Widerstand kam aus den Reihen der stramm deutsch orientierten Turner, die „urdeutsche“ Spiele wie Schlag- oder Faustball bevorzugten. Der Lehrer Friedrich Ludwig Jahn (Turnvater Jahn) hatte in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts eine mächtige Bewegung ausgelöst und das Turnwesen zur ersten freien und öffentlichen Formierung des Bürgertums geführt – außerhalb der Schule in freier Gemeinschaft von Schülern, Studenten und Handwerkersöhnen einschließlich des weiblichen Geschlechts. Das turn-brüderliche „Du“, die turnerisch zweckmäßige Gleichtracht, die Mitglieder frei von Standes- und Herkunftsunterschieden, insbesondere das Ideal der Körperertüchtigung waren Grundlagen des enormen Zulaufs, trotz zeitweiser jahrzehntelanger staatlicher Turnverbote³. Auf dem am 2./3. April 1848 nach Hanau einberufenen Turntag wurde der „Deutsche Turnerbund“ gegründet. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts belief sich dessen Mitgliederzahl auf über eine halbe Million.

³ Teichler, aaO., S. 9.

- 7 Seit der Jahrhundertwende wurde das Fußballspiel in Deutschland allmählich gesellschaftsfähig⁴, was heute selbstverständlich ist. Von Fußballrichtern und Verbandsurteilen ist in dieser Fußballgeschichte noch nichts zu lesen. Gleichwohl wurde bei den Matches seit der Einführung des Referees zigtausendfach Fußballrechtsprechung ausgeübt.
- 8 Schon in sehr frühen Zeiten waren dagegen bei den Olympischen Spielen im alten Griechenland Richter, und zwar die Hellanodiken, d. h. Kampfrichter der Griechen, im Einsatz. Der Beginn der Olympischen Zeitrechnung wird in den Geschichtsbüchern auf 776 v. Chr. festgelegt⁵. Als Sportarten wurden damals bzw. in der Folge veranstaltet: Faustkampf, Stadionlauf, Ringen, Wagenrennen, Diskuswerfen, Speerwurf, Weitspringen u. a. sowie Kombinationen der vorgenannten Disziplinen. Die Griechenrichter zogen vor dem ersten Startschuss des olympischen Programms mit den Athleten und ihrer Trainern sowie den Festgesandtschaften aus anderen griechischen Städten in einer feierlichen Prozession von Elis ins etwa 60 km entfernte Olympia. Die Festversammlung brachte zunächst an den Herrn des Heiligen Hains, den Göttervater Zeus, ein Opfer dar. Darauf folgte wie bei der Neuauflage der Olympischen Spiele seit 1896 die Ableistung des Olympischen Eids, der auch noch in der jüngsten Neuzeit, wenn auch in etwas weniger feierlicher Form, zum Zeremoniell gehört. Die Aktiven und ihre Betreuer mussten schwören, dass sie sich keinen Verstoß gegen die olympischen Regeln zuschulden kommen lassen, eine schon damals wie auch heute nicht unbedingt gewährleistete entsprechende Verhaltensweise im Ernstfall. Es folgten dann jeweils olympische Wettkämpfe im 4-Jahres-Rhythmus.

Ein trauriger Höhepunkt in Gestalt einer Rechtsbeugung durch die Hellanodiken ist überliefert: Kaiser Nero war in der Konkurrenz mit Zehngespanspannen als Wagenlenker während der wilden Jagd durch das Stadion plötzlich im Staub der Arena gelandet und kam trotz zahlreicher helfender Hände nicht ins Ziel. Eine geschickte Regie hinter den Kulissen richtete es ein, dass Gott-Kaiser gleichwohl den Olivenzweig als Sieger des Wettbewerbs erhielt. Die Hellanodiken spielten mit und wurden von Nero mit einer runden Million Sesterzen dafür belohnt. Das war sicher der absolute Tiefpunkt des Kampfrichterwesens bei den Olympischen Spielen der Antike.

⁴ So und im Vorhergehenden *Stemmler*, der sich auf die Lektüre von über 100 inländischen und ausländischen Autoren zu der Thematik stützt (aaO., S. 137).

⁵ Hier und im Folgenden beruht der Bericht im Wesentlichen auf *Weeber*, aaO., S. 15 ff.

Klarzustellen ist aber, dass der Wiederbegründer der Olympischen Spiele in der Neuzeit – die erste Olympiade neuer Zeitrechnung fand 1896 traditionsbewusst in Athen statt –, der französische Baron Pierre de Coubertin, sich zwar auf das angebliche Amateur-Ideal im Sinne des Vorbilds der Olympischen Spiele der Antike berief, was aber schlicht eine Geschichtsverfälschung darstellte. Der zweckfreie sportliche Wettkampf, die Vorstellung vom agonalen griechischen Menschen, die der Schweizer Kulturhistoriker *Jacob Burckhardt*⁶ auch im 20. Jahrhundert verwirklichen wollte, stimmt nicht mit dem Sportlerbild der Antike überein. Es ging auch damals nicht um Agon, den Wettkampf an sich, den Sieg ohne praktischen Nutzen. Kennzeichnend für die früh-griechische Welt schildert *Homer* im 23. *Gesang der Ilias*⁷, dass vor dem Wettkampf der Athleten Achill die Kampfpreise wie folgt vorstellte: „... Rosse ... und Stiere ... und wohlgegürtete Weiber und graugehärtetes Eisen“. Dem Sieger des Wagenrennens setzte er aus: „...ein Weib, bewandert mit trefflichen Künsten“, dem Zweiten „eine Stute, sechsjährig, ungezügelt, im trächtigen Schoß ein Maultier“, dem Vierten noch „zwei Pfund Goldes“. Selbst den Begriff des „Amateurs“ kannte das alte Griechenland nicht, geschweige denn die Sache selbst. Auch was man im letzten Jahrhundert und bis heute unter dem sportlichen Ethos des Fair-Play-Gedankens versteht, war im Altertum allenfalls in Ansätzen bekannt⁸.

Im Europa der Neuzeit wurden Amateur-Clubs gegründet, in denen sich die Etablierten von der Konkurrenz der Sportler aus anderen sozialen Schichten abschotteten. Die, die sich selbst als Gentlemen definierten, überließen das Feld des bezahlten Sports großzügig der Arbeiterklasse. Die Statuten definierten als „Profi“ jeden, „der Handwerker oder Arbeiter ist“⁹. Dem Gentleman war damit die Peinlichkeit erspart, sich mit Angehörigen der Arbeiterklasse gemein machen zu müssen. Noch viel wichtiger war aber der Eliteklasse, dass sie dadurch der unangenehmen Konkurrenz der Profis – diese durften nicht in den reinen Amateur-Wettbewerben starten – aus dem Wege ging und den Sieg in diesen Wettkämpfen der „Edlen“ unter sich selbst ausmachen konnte. So durfte der Sport-Amateur ab dem Viktorianischen Zeitalter als Edelmann dem Sport als Freizeitbeschäftigung huldigen und dabei mit anderen ambitionierten Standesgenossen um die Siegestrophäe streiten.

⁶ *Burckhardt*, aaO., S. 96.

⁷ *Homer*, aaO., S. 2001.

⁸ Siehe auch *Hilpert*, in RdA 1997, S. 92, 93.

⁹ *Weeber*, aaO., S. 68.

Mit dem Zauberwort „Amateurwesen“ berief sich Coubertin aber zu Unrecht auf das klassische Hellas, von dem andererseits nur wenige Ansätze für eine Gliederung der Athleten in diese beiden Gruppierungen überliefert sind. Die Legende vom antiken Olympia der Amateure wurde zwar in schöngeistigen Reden und mit viel Pathos immer wieder beschworen, sie gewann aber auch durch ständiges Wiederholen nicht an Wahrheitsgehalt. Sicherlich stammte in der archaischen Zeit ein großer Teil der Olympia-Teilnehmer aus der führenden Schicht der griechischen Städte.

- 10** In Athen hatte Solon bereits 594 v. Chr. ein staatliches Sportförderungsgesetz eingeführt, wonach Olympioniken von ihrer Heimatstadt hohe materielle Belohnungen für einen Sieg winkten. Überliefert ist zwar, dass der erste Olympiasieger der Antike im Jahre 776 v. Chr., ein Eleer namens Koroibos, von Beruf Koch, den olympischen Stadionlauf (192 m) gewann und als Preis einen Apfel erhielt. Einige Zeit später wurde ein Kranz aus Zweigen vom wilden Olivenbaum in Olympia dem besten Athleten als Siegeszeichen übergestreift. Aber bereits die Ethymologie lässt einen hellhörig werden: „athletes“, d. h. der Wettkämpfer, leitet sich von „athlon“ ab, was „Kampfpreis, Belohnung“ bedeutet. Die Sieger wurden demzufolge nicht nur mit Kränzen belohnt. Als weiterer Anreiz – für viele der wichtigere – wurden neben der symbolischen Ehrung Geldpreise überreicht. Zumindest in der hellenistisch-römischen Zeit wurde das Sportwesen vollständig professionalisiert. Die Athleten konnten sich ihren Ruhm versilbern lassen. Beste Verdienstmöglichkeiten waren den Ausgewählten eröffnet. Staatliche Startgelder wurden den Olympiasiegern dann für die Teilnahme an einem nachfolgenden Wettkampf bezahlt (ähnlich heute z. B. die sog. „Kirmes-Rennen“ nach der Tour de France, bei denen der Toursieger so viel als Startgelder erhält, dass er die vollständige Verteilung seines Siegesgeldes als Toursieger an seine Helfer in der Mannschaft kompensieren kann). So wurden wie auch heute Ausnahmeathleten mit besonders üppigen Startgeldern geködert. Als Sponsoren fungierten die Heimatstädte, die sich bei ihrer Sportprominenz großzügig zeigten. Eine nicht unbeträchtliche materielle Zuwendung war die vereinzelt praktizierte unentgeltliche Speisung auf Lebenszeit. Eine lukrative Vergünstigung war auch die Freistellung des einheimischen Olympiasiegers von allen staatlichen Abgaben und Steuern auf Lebenszeit. Direkte materielle Zuwendungen sind zumindest seit dem 6. Jahrhundert v. Chr. überliefert¹⁰. Ein siegreicher Athener erhielt nach Solons

¹⁰ *Buhmann, aaO.*, S. 108 ff., 113.

Gesetzeswerk eine Belohnung von 500 Drachmen, was damals dem Gegenwert von 100 Ochsen oder 500 Schafen entsprach. Solche ansehnlichen Erträge verleiteten manche Athleten zur Bestechung des Gegners, was die Hellanodiken mit saftigen Geldstrafen ahndeten. Es wird berichtet, dass sich im Jahre 12 v. Chr. zwei Väter „geeinigt“ hatten, wessen Sohn den Olympiatitel im Ringkampf erringen sollte. Die Griechen-Richter bestrafte die Väter drakonisch: Sie selbst hatten den Eid ablegen müssen, dass sie ihr Urteil „nach Recht und ohne Geschenke abgeben“.

Die finanzielle Unabhängigkeit der Hellanodiken war gewährleistet; sie waren fast nur Aristokraten, die keiner Erwerbstätigkeit nachgingen, wobei ihre finanzielle Unabhängigkeit ein guter Schutz vor Versuchungen, die in Gestalt von Bestechungsgeldern an sie herangetragen wurden, war. Um sich und ihren Anordnungen Geltung zu verschaffen, stand ihnen ein stattliches Arsenal von Sanktionsmöglichkeiten zur Verfügung, von dem sie nach der Überlieferung ungehemmt Gebrauch machten. Als Strafmaßnahmen waren angedroht und wurden verhängt: körperliche Züchtigung, Verhängung von Geldbußen, Ausschluss von der Teilnahme an Olympischen Spielen etc. Gegen die Rechtssprüche der Hellanodiken in erster Instanz war Berufung möglich, über die die Boulé, besetzt wie der Olympische Rat von Elis, zu befinden hatte. Diese konnte aber nicht die Entscheidung der Vorinstanz aufheben und etwa einen anderen Athleten zum Sieger erklären, sondern lediglich festgestellte Fehlentscheidungen rügen und die verantwortlichen Hellanodiken zur Rechenschaft ziehen.

Deswegen war naturgemäß die Anrufung der Berufungsinstanz selten. Einzelfälle der Bestrafung von Hellanodiken sind überliefert. Eine drakonische Maßnahme stand den Hellanodiken zur Verfügung. Sie hatten Hilfsorgane, die Peitschen trugen. Für Regelverletzungen und grobe Fouls, z. B. für einen Frühstart beim Laufwettbewerb, traten diese mit der Peitsche in Aktion, so auch fürs Beinstellen des Gegners. Die oft als allzu streng gerügte Sportgerichtsbarkeit des DFB ist demgegenüber zahm wie ein Lamm. Formalverstöße wurden von den Spielleitern besonders hart bestraft, was auch von manchen heutigen Olympia-Offiziellen berichtet wird, die auf die Einhaltung „der guten Ordnung“ oft sehr großen Wert legen.

Das bei den Olympischen Spielen 1972 in München von IOC-Präsidenten Avery Brundage verkündete „*The show must go on*“ oder typisch amerikanisch „business as usual“ praktizierten die Hellanodiken auch schon: Als beim Pankration (einer Mischung aus Boxen und Ringen) ein Ringer verstarb, just als sein Gegner zuvor den Kampf wegen eines

Zehenbruchs aufgegeben hatte, walteten die Kampfrichter ihres Amtes, bekränzten den Leichnam des Verstorbenen und erklärten ihn zum Sieger.

- 12** Zum Beweis für die Unhaltbarkeit der Berufung auf die Olympiade im alten Griechenland bezüglich des damals angeblich schon gehuldigten Amateur-Ideals soll zum Abschluss auf die Rückbetrachtung des Sports in der Antike noch auf *Theogenes von Thasos* hingewiesen werden, einen Schwerathleten, der in in zwei Disziplinen, im Boxen und im Pankration, erfolgreich war. 22 Jahre lang dominierte er die Wettkämpfe und zog als Dominator von Stadt zu Stadt – vergleichbar dem modernen Wanderzirkus der Skiläufer, Tennisspieler, Radprofis und Leichtathleten unserer Tage. Die Zahl seiner Siege in seinem Sportlerleben belief sich auf über 1.300. Auch nach den Begriffen des 21. Jahrhunderts war *Theogenes* Vollprofi, der über zwei Jahrzehnte hinweg Hochleistungssport betrieben hat. Obwohl er von Hause aus begütert war, waren zur Deckung einer Reihe von Ausgaben für Reisen, Unterkunft, Trainer usw. höchste Spesensummen erforderlich. Was als Gesamteinnahmen in dem Sportlerleben des *Theogenes* zusammengekommen ist, hat niemand gezählt. Wie die Hellanodiken aber seine finanzielle Situation einschätzten, lässt sich aus der Höhe der von ihnen gegen den Sportler verhängten Geldstrafe ableiten, weil er sich nach einem Sieg im Faustkampf im olympischen Finale des Pankrations nicht mehr voll einsetzte. Sie verurteilten ihn zu der gewaltigen Summe von 12.000 Drachmen, was damals etwa 33 Jahreseinkommen (!) einer Arbeiterfamilie entsprach – das Urteil wurde im Jahre 480 v. Chr. verhängt. Die Hellanodiken haben sich sicherlich bei der Bemessung der Strafhöhe – wie heute – an dem Einkommen des Athleten aus dem Sport orientiert.

An dieser Stelle ist es mir ein Bedürfnis, dem Verfasser von „*Die unheiligen Spiele*“, *Karl-Wilhelm Weeber (Das antike Olympia zwischen Legende und Wirklichkeit)* außer der Bekanntgabe der Fundstelle in den Fußnoten im Text Dank zu sagen für die zahlreichen Fundstellen und Anknüpfungspunkte für Sportentscheidungen in der Antike, die diesen Teil meines Werks erst ermöglichen.

- 13** Jede Begründung für das Gebot der Einhaltung des strengen Amateurstatuts mit dem Charakter der Olympischen Spiele in der Antike wird damit ad absurdum geführt. Gleichwohl ist mit diesem Vorbild und der Berufung auf einen geschichtlichen „edlen“ Amateurgedanken viel Schindluder getrieben worden. Einigen großen Sportlern der Welt und Olympiasiegern ist die Ehre genommen, ihre Siege aberkannt, die Trophäen zurückverlangt und die Athleten sind teilweise in den Abgrund getreten worden. Die von *Karl-Wilhelm Weeber* (aaO.) ausgewerteten Quellen ver-

mitteln Ergebnisse, die der Öffentlichkeit bisher nicht bekannt waren, da diese jahrzehntelang zielgerichtet irreführend worden war. Die Altertumswissenschaft hat diese Entmythologisierung der ehrwürdigen Vorbilder im alten Griechenland längst vollzogen. Der „Profi-Status“ damaliger Olympiasieger, ja teilweise das *dolce vita* der damaligen Helden rückt vieles ins rechte Licht, was zu lange glorifiziert worden ist¹¹. Eine Legendenvernichtung soll damit nicht betrieben werden. Dem schlaunen französischen Adligen Pierre de Coubertin ist mit der Vision der „Wiederbelebung“ des Sportgeistes der Antike ein Trick gelungen, mit dem der moderne Olympia-Gedanke den entscheidenden Anstoß erhielt. Nach seinem Tod am 2. September 1937 wurde das Herz von Coubertin wunschgemäß am Austragungsort der Olympischen Spiele unter einer Stele beigesetzt. Das ihm zugeschriebene Zitat „*Dabei sein ist alles*“ wird heute allenfalls noch ironisch als Trost für unglückliche Verlierer benutzt.

Weniger edel sind aber einige Fehltritte aus dem Weltsport im vergangenen Jahrhundert, die ihre Legitimation in einem zu keiner Zeit gerechtfertigten Amateurstatut suchten.

Einer der größten Athleten aller Zeiten war der Indianer James Thorpe, der bei den Olympischen Spielen im Jahr 1912 in Stockholm die Goldmedaillen im Fünf- und Zehnkampf in der Disziplin Leichtathletik errang. Der schwedische König überreichte ihm die Medaillen mit den Worten: „*Mr. Thorpe, Sie sind der größte Athlet der Welt*“, worauf die unsterbliche Antwort Thorpes folgte: „Danke, König“. Weil der Olympiasieger in den Jahren 1910–1912 kurzfristig als Halbprofi Baseball für 15 Dollar die Woche gespielt hatte, wurde er bald disqualifiziert, seine Olympiasiege wurden aus den offiziellen Aufzeichnungen gestrichen und seine Medaillen zurückgefordert. Als Thorpe später von Journalisten zum herausragenden Athleten in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts gewählt wurde, scheiterten die Preisverleiher mit ihrem Versuch, die Olympia-Offiziellen zu einer erneuten Prüfung der Disqualifikation zu bewegen. Avery Brundage, der spätere Präsident des IOC, blieb stur. Er betonte, „*Regel sei Regel*“. Dabei kann sich heute jeder eine Meinung bilden, ob die humanistisch gebildeten Edel-Olympioniken de Coubertin und Brundage aus purer Ignoranz handelten oder mit raffinierter Methode und skrupelloser Geschichtsverfälschung eine zum Vorbild hochstilisierte Ideologie bemühten, um James Thorpe auf einem vermeintlich uralten Altar des Amateurwesens zu opfern¹². Erst nach dem Abdanken von

14

¹¹ Weeber, aaO., Schutzumschlag.

¹² Weeber, aaO., S. 66–68.

Avery Brundage wurden die Trophäen von dessen Nachfolger als IOC-Präsident Juan Antonio Samaranch 30 Jahre nach dem Tod von James Thorpe schamvoll an die Kinder des Olympiasiegers wieder ausgehändigt¹³.

- 15 Die gleiche Stringenz legte das IOC 25 Jahre nach den Olympischen Spielen in Stockholm an den Tag, als es dem „fliegenden Finnen“ Paavo Nurmi 9 Goldmedaillen wegen Verstoßes gegen das Amateurstatut aberkannte und ihn auf Lebenszeit sperrte. Nurmi wurde immerhin vor den Olympischen Spielen 1952 in seinem Heimatland Finnland rehabilitiert, damit er in Helsinki das olympische Feuer anzünden konnte.

Diese spätere Aktion zeigt die Peinlichkeit der vorangegangenen Aktionen. Beide Rechtssprüche der höchsten olympischen Institution sind bis heute unlösche Schandflecken in der olympischen Tradition.

Zwischenzeitlich sind die Grenzen zwischen Amateursport und Professionalismus aufgehoben. Es fällt kaum mehr auf, dass bei den Spielen der Welt alle vier Jahre nebeneinander lupenreine Amateure und millionenschwere Berufssportler starten. Boris Becker, Miguel Indurain, Steffi Graf durften sich bereits in den 90er Jahren um olympisches Gold bemühen. Der Sport ist kein Selbstzweck mehr, sondern ein Sektor der Arbeit geworden¹⁴. Das edle Leitmotiv „*Dabei sein ist alles!*“ erhält neuen Inhalt, wenn ein Tennisspieler 6:0, 6:0 in kurzer Zeit gegen den Profi verliert oder ein Radfahrer von dem Champion mehrfach überundet wird.

Willi Daume, der bekannte deutsche Sportfunktionär, berichtete, dass IOC-Präsident Avery Brundage, einer der reichsten Männer der USA, noch 1972 bei den Olympischen Spielen in München höchstpersönlich von Haus zu Haus ging und sogar Reisetaschen mit Symbolen von Luftlinien beanstandete¹⁵. Daume meinte angesichts des Überholens der Bestimmungen über den lupenreinen, allein um der Ehre willen kämpfenden Athleten spätestens seit den Olympischen Spielen in Los Angeles 1984: „*Brundage würde sich, wenn er wüsste, was zwischenzeitlich offen an Geld fließt, im Grabe umdrehen wie ein Ventilator*“. Zwischenzeitlich werden vom IOC hohe Geldprämien als offizielle Sieggelder an die Athleten gezahlt, die alle vier Jahre beträchtlich erhöht werden. Der Kreis zu Solon hat sich geschlossen.

¹³ Hilpert, in RdA 1997, S. 94.

¹⁴ Hilpert, in RdA 1997, S. 94.

¹⁵ Interview im Spiegel Nr. 1/1986, S. 133.

Aber auch in Deutschland bekannte man sich bis zum Ende der 40er Jahre zum reinen Fußball-Amateur auch im Spitzenbereich, ehe dann sukzessive Gehaltsgrenzen eingeführt wurden, und zwar für den sog. Vertragsspieler in Höhe von monatlich 320 DM brutto, die nach Verhandlungen mit dem Bundesfinanzminister 1954 auf 320 DM netto erhöht wurden; mit Beginn der Bundesliga 1963 stieg die Gehaltsobergrenze auf 1.200 DM brutto (Regionalliga-Spieler 600 DM brutto) an. Um die Dimensionen zu veranschaulichen, sei daran erinnert, dass Helmut Schön seine Arbeit beim DFB im Jahre 1959 als Herberger-Assistent mit 1.100 DM im Monat begann. Erst 1973 genehmigte der Bundesliga-Ausschuss Zahlungen, die bei Beckenbauer an eine Million DM im Jahr heranreichten, bei Breitner, Netzer, Overath sich um 150.000 bis 250.000 DM im Jahr einpendelten, was heute Spitzenverdiener im Ausland im Fußball teilweise als Wochenverdienst erhalten. Zwischenzeitlich ist auch in Deutschland dem freien Spiel der Kräfte bei dem Vertragspoker von Spielern und Vereinen um die Gehaltshöhe freier Lauf gelassen. **16**

Ende der 20er Jahre war der Fußballsport zu einem Zuschauersport ersten Ranges mit entsprechend hohen Vereinseinnahmen angestiegen. An der Spitze war der seit 1924 kometenhaft aufgestiegene FC Schalke 04, der sich zu einem Zuschauer magneten 1. Klasse entwickelt hatte. Mehr als naheliegend war, dass die Spieler, die die Massen anlockten, an den Einnahmen partizipieren wollten, was vereinsseitig auch gewährt wurde. Die Spruchkammer des Westdeutschen Spielverbandes erklärte durch Urteil vom 25. August 1930, fast alle Spieler der ersten Mannschaft des FC Schalke 04 „wegen vielfältigen Verstoßes gegen das Amateurstatut zu Berufsspielern“ und schloss den FC Schalke 04 mit sofortiger Wirkung vom Spielbetrieb des Verbandes aus. Das Urteil schlug „Auf Schalke“ wie eine Bombe ein. In die dem Verein zur Last gelegten Satzungsverstöße offensichtlich tief verstrickt, beging der Finanzobmann der Schalker, Willi Nier, im Hauptberuf ein pflichtbewusster Bankkaufmann, Selbstmord, – wie es hieß, weil er die Schmach nicht ertragen konnte. Die Sympathiekundgebungen in der Öffentlichkeit für die Schalker, deren Spieler, darunter die Nationalspieler Fritz Szepan und Ernst Kuzorra, die den lockenden Angeboten aus dem Ausland standgehalten hatten und bei dem Verein geblieben waren, schlugen hoch unter Unterstützung der Presse, sodass die Sperre nach 9 Monaten vom Westdeutschen Fußballverband aufgehoben wurde und das erste Spiel der alten Meisterelf am 1. Juni 1931 in der Glückauf-Kampfbahn in Gelsenkirchen gegen Fortuna Düsseldorf stattfand¹⁶. Eine Demonstration

¹⁶ Heimann, aaO., S. 388, 389.

der Macht der Menge und der Presse, die einem rechtsstaatlichen Vereinssystem mit selbst geschaffenen Rechtsschutz grundsätzlich nicht zur Ehre gereicht, der aber durch das Rechtsinstitut der Amnestie bei extremen Härtefällen Rechnung getragen werden konnte. Immerhin packte man das Problem der unerlaubten Zahlungen nunmehr verbandsseitig an.

- 17** Ein Präzedenzfall ist das Schalker Urteil jedenfalls bis zur Aufhebung der Obergrenzen für Spieler Ende der 70er Jahre nicht geworden. Übrigens traf den jungen Sepp Herberger ebenfalls der Bannstrahl der lebenslänglichen Sperre, weil er für den Wechsel vom SV Waldhof Mannheim zum VfR Mannheim Geld genommen hatte. Die Sperre wurde später auf ein Jahr herabgesetzt. Gelegentlich sind kleinere Sanktionen durch Verbandsgerichte bekannt geworden, sei es, dass, falls vorhanden, die vereinsrechtlichen Staatsanwaltschaften in den Verbänden nicht energisch genug ermittelten, sei es, dass Vereine und Spieler geschickter und verdeckter paktierten. Jedoch war es ein „langer, steiniger Weg“¹⁷ bis zur Normalität, die auch im Fußball dem freien Spiel der Kräfte ihren Lauf ließ. Es war gut, dass dieser Zustand erreicht war, bevor die Vereinseinnahmen insbesondere durch die horrenden Einnahmen aus Werbeverträgen und aus Fernsehgeldern explodierten. Festzuhalten ist, dass jedenfalls zur Zeit der manchmal kärglichen Gehaltsobergrenzen kein Spieler den Weg über die Einfallstore der Grundrechte (Art. 2 und Art. 12 GG) in die Generalklauseln des BGB zu den staatlichen Gerichten gegangen ist. Bei den Rechtsberatern und Rechtsgelehrten der damaligen Zeit war die Vereinsautonomie noch eine „heilige Kuh“, die niemand zu schlachten wagte.
- 18** Nicht nur der Spitzenfußball hat sich seitdem verbessert, auch die Aggressivität der Bekämpfer der Verbandsmacht hat deutlich zugenommen, in allererster Linie mit dem „Rückenwind aus Europa“. Angefangen von den Grundsatzentscheidungen des EuGH in den Fällen Walrave und Koch (1974) und in Sachen Donà/Montero (1976) wird zwar einerseits die Vereinbarkeit sportlich motivierter Differenzierungen mit dem EGV betont, jedoch andererseits der Auffassung entgegengetreten, den Sport vom Anwendungsbereich des EGV ganz oder teilweise auszunehmen¹⁸. Aus den Blütenräumen riss der EuGH manche Pro-domo-Interpreten der vorstehenden Urteile in dem berühmten Bosmann-Urteil¹⁹,

¹⁷ So *Heimann*, aaO., S. 387.

¹⁸ EuGH, Slg. 1974, S. 1405, und Slg. 1976, S. 1333.

¹⁹ In *SpuRt* 1996, 60.

wonach die Beschränkung des Geltungsbereichs der Grundfreiheiten nicht herangezogen werden kann, um sportliche Tätigkeiten im Ganzen vom Geltungsbereich des Vertrags auszuschließen. Beschränkungen bei der Aufstellung von Nationalmannschaften sind unbedenklich, nicht aber solche bei Vereinsmannschaften. In der richtungweisenden Bosmann-Entscheidung – sie wurde oft als Jahrhunderturteil bezeichnet – erklärte der EuGH die Transferbestimmungen und die Ausländerklauseln professioneller Sportverbände für mit EG-Recht unvereinbar²⁰. Die FIFA hatte bis dahin die Brisanz der Materie für das Innenleben ihrer Nationalverbände nicht richtig eingeschätzt. Viele Kritiker haben die fehlende Weitsicht des Weltfußballverbandes gerügt und ins Feld geführt, dass dieser längere Zeit vor den Schlussanträgen des Generalstaatsanwalts Carl Otto Lenz vom 20. September 1995²¹ eine vergleichsweise Regelung mit dem Kläger Bosmann hätte anstreben sollen, was nach aller Erfahrung die Grundsatzentscheidung des EuGH doch um mehrere Jahre – mangels Kläger bzw. Vorlagebeschlüssen nationaler Gerichte – hinausgeschoben hätte. Manche Einsicht kommt auch den allmächtigen FIFA-Oberen zu spät!

Bevor die Wende hinsichtlich der Anrufungsfreudigkeit von staatlichen Instanzen Mitte der 70er Jahre erreicht war, sollen noch wenige Entscheidungen in dem Kapitel „Geschichte der Sportrechtsprechung“ referiert werden, die mit Verbandsrecht gelöst wurden bzw. bei denen eine Verbandsinstanz schon gar nicht angerufen worden ist. **19**

Der berühmteste Sportrechtsfall aller Zeiten ist das 40 Jahre lang von den Fußball-Fans und von vielen Rechtsgelehrten heftig diskutierte „Wembley-Tor“: Beim Stande von 2:2 im Endspiel der Fußballweltmeisterschaft zwischen Deutschland und dem Gastgeberland England im Londoner Wembley-Stadion schoss der Engländer Geoff Hurst im Strafraum stehend auf das deutsche Tor, wo Türrhüter Hans Tilkowski den Ball an die Latte lenkte, von wo er *auf* die Torlinie zurückprallte, so 12.000 angereiste Fans aus Deutschland, oder wie 76.000 frenetisch ihre Mannschaft anfeuernde Briten durch ihre rosa-roten nationalen Brillen – subjektiv ehrlich – glaubten, *hinter* der Torlinie aufprallte. Wolfgang Weber, Abwehrspieler der deutschen Nationalelf, jagte den Ball über die Querlatte. Der Schweizer Schiedsrichter Gottfried Dienst hatte keinen genauen Überblick. Er ging auf seinen russischen Linienrichter Tofik **20**

²⁰ Auf das Bosmann-Urteil wird in dem besonderen Teil zur nationalen und internationalen Sportrechtsprechung nochmals eingegangen werden.

²¹ EuGRZ 1995, 459 ff.

Bachramow zu. Augenzeugen berichten von Gestikulationen, Kauderwelsch (der Russe sprach kein Wort Englisch) und Kopfnicken. Die Szene endete mit dem aus dem deutschen Blickwinkel unverständlichen Torentscheid zum 3:2 für England durch Schiedsrichter Dienst. England war Weltmeister.

- 21** Keine FIFA-Instanz, kein staatliches Gericht wurde von deutscher Seite angerufen, nicht allein aus Fairness-Gründen, weil man kein schlechter Verlierer sein wollte, sondern aus der mehr oder weniger unbewusst richtigen Grundauffassung, dass gegen das Tor, das Schiedsrichter Dienst gegeben hatte, auch mit allen juristischen Kunstgriffen nichts zu machen sei. Es geht um die im Fußball „heilige Kuh“ der Tatsachenentscheidung des Schiedsrichters: Er hatte mit Hilfe seines Assistenten den Ball hinter der Linie gesehen. Nicht ernst gemeinte Stimmen haben angeregt, man solle den Fall wegen der Feststellung der höheren Gerechtigkeit dem Europäischen Gerichtshof zur Entscheidung vorlegen. Auch die Erklärung des damaligen Bundespräsidenten Heinrich Lübke, es sei kein Tor gewesen, war für Fußballdeutschland nur ein schwacher Trost.
- 22** Weil die Suche nach der Wahrheit im Falle des Wembley-Tors immer wieder den insoweit sich auf neue wissenschaftliche Erkenntnisse Berufenden Schlagzeilen in den Head-Lines unserer Printmedien verspricht oder auch weil sie tatsächlich meinen, den Stein der Weisen gefunden zu haben, kommen z. B. Wissenschaftler von der Oxford-Universität aufgrund einer „neuen TV-Technik mit einer mehrdimensionalen Aufklärung der Bilder“ zum Ergebnis „kein Tor!“, da der Ball „höchstens einen Zoll hinter dem Vorderstrich der Torlinie war; es fehlten noch dreieinhalb Zoll zu einem echten Tor“. Angebliche Äußerungen von Englands Kapitän Bobby Moore kurz vor seinem Tod 1993: „*Der Ball war nicht drin*“, wie in den Memoiren von Tofik Bachramow, er habe wegen der Sichtverdeckung durch den breitschultrigen Engländer Hurst überhaupt nicht gesehen, ob der Ball vor oder hinter der Linie den Boden berührt habe, ändern nichts an dem 3:2 und damit an dem Weltmeisterschaftsgewinn der Engländer im Jahre 1966.
- 23** Nach den Fußball-Regeln entscheidet allein der Schiedsrichter, ob er ein Tor gibt oder nicht. Dabei handelt es sich um eine unumstößliche Tatsachenentscheidung. Voraussetzung für eine Torerzielung ist nach Regel 10 der Fußballregeln, dass der Ball vollständig die Torlinie zwischen den Torpfosten und unter der Querlatte überquert hat. Nach Regel 5 entscheidet darüber der Schiedsrichter, dessen Entscheidung über Tatsachen, die mit dem Spiel zusammenhängen, endgültig ist (so Entscheidungen

des International Football Association Board). Die Torentscheidung des Schiedsrichters ist unerschütterlich und von keiner Seite aufhebbar. Neuerdings hat die FIFA anklingen lassen, dass von diesem hehren Grundsatz „Roma locuta, causa finita“ äußerstenfalls dann eine Ausnahme gemacht werden könnte, wenn der entscheidende Schiedsrichter „manipuliert“ gewesen sei (s. unten II, 4).

Nach Presseberichten hat ein französischer Anwalt angekündigt, Protest gegen die Wertung des WM-Endspiels am 9. Juli 2006 im Berliner Olympia-Stadion zwischen Italien und Frankreich (Sieger nach Elfmeterschießen: Italien) einzulegen, da der 4. Offizielle Medine vor seiner per Sender erfolgten Mitteilung an den Schiedsrichter über den Kopfstoß von Zinedine Zidane seine Wahrnehmung auf dem Monitor auf der Laufbahn gemacht habe, was unzulässig wäre, da Spielsituationen nicht mit der Fernsehkamera bewertet werden dürfen, soweit es um das Spielergebnis geht. Über den Fortgang des Verfahrens war bisher nichts zu vernehmen, der 4. Offizielle hat wohl sicherlich die Meldung aufgrund eigener Beobachtung auf dem grünen Rasen gemacht und nicht wegen seines Eindrucks vom Fernsehbild am Rande des Spielfelds. **24**

Kapitel 2: Sport und Gesellschaft

- 25** Zu den Untersuchungen der Rechtsprechung der Verbandsinstanzen und etwaiger Entscheidungen staatlicher Gerichte bis zum 8. Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts soll übergeleitet werden durch eine kurze Schilderung der Beziehung zwischen Fußball und unserer Gesellschaft, da diese eine wichtige Rahmenbedingung bei der Sportausübung und der Betrachtung durch die Millionen Fernsehzuschauer, die ihre Kommentare in der täglichen Umwelt zu dem Fußballgeschehen und seinen Begleitumständen abgeben, darstellt.
- 26** Sicherlich wurde in Deutschland seit der Gründung des ersten Vereins, des BFC Germania 1888 in Berlin, mit breiter Aufmerksamkeit Fußball gespielt, wobei manche Kreise es sich früher zur Ehre geraten ließen, noch nie ein Fußballspiel gesehen zu haben.

Ein fundamentaler Wandel trat insoweit ein, als am 4. Juli 1954 im Hörfunkprogramm Herbert Zimmermann über den Äther rief: „*Rahn schießt – Toor, Toor, Tor*“ und nach wenigen Minuten anfügte: „*Das Spiel ist aus. Deutschland ist Weltmeister. Schlägt Ungarn im Finale von Bern!*“ Die danach einsetzende Euphorie in Deutschland war unbeschreiblich, es war eine große irrationale Freude. Sie wurde bei den nachfolgenden Weltmeisterschaftssiegen deutscher Mannschaften in den Jahren 1974 und 1990 nicht einmal annähernd erreicht, am ehesten noch bei der WM 2006 in Deutschland, als „nur“ der dritte Platz nach großartigen Spielen in grandioser Stimmung gegen Portugal in Stuttgart erreicht wurde, weil sich dieses Stimmungshoch auf das ganze Land erstreckte.

- 27** Der 54er Sieg hatte aber Langzeitwirkung. Das damals sich gerade entwickelnde Wirtschaftswunder sei durch das „Wunder von Bern“ mit vorangetrieben worden. Das Selbstbewusstsein der Deutschen im In- und Ausland ist erheblich gestiegen. Nach und nach ist der Fußball uneingeschränkt gesellschaftsfähig geworden. Er ist heute ein Stück Kultur in unserem Land. Einige kleine Beispiele für diese These:
- Bekannte Namen aus Dichtung und Kunst gaben den in Deutschland verkehrenden ICEs den Namen: *Johann Wolfgang von Goethe, Joseph Haydn, Wilhelm von Humboldt* u. a., um nur wenige Größen aus der

deutschen Geschichte zu nennen. Den ICE von Hamburg nach Zürich zierte um die Jahrhundertwende der Name eines Fußballweisen: „*Sepl Herberger*“.

- Im Jahre 1996 empfingen über der deutschen Grenze in der Eifel ein Luftwaffengeschwader der Bundeswehr den aus England heimkehrenden Europameister Deutschland und eskortierte dessen erfolgreiche Fußballer bis zum Landeflugplatz in Köln/Wahn.
- Als Deutschland das Fußball-Endspiel bei der Weltmeisterschaft in Tokio im Jahre 2002 erreicht hatte, flogen die gesamte Politikprominenz, die Spitzen vieler Wirtschaftszweige und Größen aus Kunst und Kultur die 10.000 km nach Yokohama, um die 90 Minuten Endspiel live mitzuerleben.
- Bei dem diesjährigen WM-Endspiel am 9. Juli 2006 im Berliner Olympia-Stadion waren selbstverständlich Bundespräsident und Bundeskanzlerin zugegen mit ihren Gästen, den Staatspräsidenten der Endspielteilnehmer Italien und Frankreich. So viel Prominenz zieht wohl kein anderes Ereignis an, allenfalls noch Olympische Spiele im eigenen Land.

Ebenso reichen an die Quoten der Fernsehanstalten beim End- und beim Eröffnungsspiel (rund 1,5 Milliarden Zuschauer in der Welt) nur noch die Zahl der Betrachter bei der ersten Mondlandung eines Menschen in etwa heran. Der Sport ist im 21. Jahrhundert uneingeschränkt gesellschaftlich anerkannt und eine feste Größe in dieser. Wenn es noch eines Beweises bedurft hätte, hat die WM 2006 („Deutschland. Ein Sommermärchen“) gezeigt, dass der Fußball in Deutschland ein Stück Kultur ist. Ich glaube, ich habe nicht die schwarz-rot-goldene Vereinsbrille auf, wenn ich nach meinen Eindrücken während der WM feststelle, ein Land hat gelernt, „sich selbst zu mögen“, und eine neue natürliche Beziehung zu seinen nationalen Symbolen gefunden (Nationalhymne, Flagge). Zudem hat das Verhalten der gesamten Bevölkerung ein neues „Standing“ der Republik in der weiten Welt herbeiführt: „*Dem Fußball sei Dank*“, sagen auch die Politiker.

Um die geänderte Beziehung zum Fußball von Grund auf zu veranschaulichen, gebe ich zum Abschluss „halb ernst gemeint, halb zum Scherz“ einen poetischen Vergleich à la Cantona zum Besten. Der Franzose, ein brillanter Fußballer, war der Marlon Brando des englischen Fußballs, der zudem häufig gesperrt wurde, u. a. als er einen ihn anpöbelnden Fan im Kung-Fu-Stil mit dem Fußballschuh gegen die Brust trat (Sperrung Cantonas durch den englischen Fußballverband für acht Monate). Er glaubte, seine Weisheiten in einem Buch der Welt mitteilen

zu sollen. Sein Werk: „*La philosophie de Cantona*“ avancierte in Frankreich zum Verkaufsschlager. Er malte außerdem und schrieb Gedichte und setzte seine Philosophie von Kunst im Buch mit den Worten um: „*Ein Künstler ist in meinen Augen jemand, der einen dunklen Raum erleuchten kann. Es gibt keinen Unterschied zwischen einem Pass von Pelé und einem Gedicht von Rimbaud.*“ Frei auf deutsche Verhältnisse übertragen könnte ein Fußballfreund hierzulande fabulieren, ihm „bereite eine Glanzparade von Oliver Kahn einen ebensolchen Kunstgenuss wie ein Gedicht von Rainer Maria Rilke oder eine Fuge von Johann Sebastian Bach! Honni soit qui mal y pense!

Kapitel 3: Zeitraum des Kampfes um das Recht im Fußball ab Anfang der 70er Jahre

Um die Tragweite und die Auswirkungen des Anfang der 70er Jahre einsetzenden Angriffs auf die Regelungsautonomie der Sportverbände zu veranschaulichen, sollen vorweg Zahlen sprechen: Der Deutsche Fußball-Bund hat nach seiner Mitgliederstatistik von 2006 6.351.078 Mitglieder, die in 25.805 Vereinen 171.877 Mannschaften stellen; daraus rekrutieren sich 36 Profivereine der Bundesliga und 2. Bundesliga weitgehend. Eine Hochrechnung des Verfassers im Jahre 1985²², ausgehend von Verfahrenszahlen für Sportstrafverfahren im Saarland auf die damalige Bundesrepublik, ergab eine geschätzte Zahl von 340.000 im Jahr, die nach der Veränderung der Größenordnung im Jahre 1990 sicherlich im DFB-Profi- und Amateurbereich auf mehr als 400.000 Vereinsstrafverfahren zurückzuführen ist. **29**

In der Bundesrepublik sind im Sport insgesamt 26 Millionen Mitglieder in gut 27.000 Vereinen, die wiederum ca. 60 Fachsportverbänden angehören, organisiert. Die Untergliederungen sind meist hierarchisch strukturiert: Orts-, Kreis-, Bezirks- und Landesebenen sind die einzelnen Stufen, über denen die jeweiligen Bundesverbände eingerichtet sind. Diese sind Mitglieder der Dachorganisation DOSB, der seit 20. Mai 2006 aus einer Fusion zwischen Deutschem Sportbund und Nationalem Olympischem Komitee entstanden ist. **30**

Ein Kennzeichen für dieses nationale Organisationsgefüge in Deutschland ist das Ein-Platz-Prinzip (Ein-Verbands-Prinzip). Danach nimmt satzungsgemäß jeder Sportverband pro Land/Region jeweils nur einen Landes- oder Regionalverband auf. In den meisten Sportverbänden der Welt ist dieses Prinzip ebenfalls verwirklicht. Dadurch wird eine Monopolisierung erreicht, bei der den Spitzenverbänden eine überragende Machtstellung zukommt²³. Diese als zulässig anzusehende Struktur erleichtert die Rechtsetzung und Bindungswirkung der Entscheidungen **31**

²² Organisation und Tätigkeit von Verbandsgerichten, aaO., S. 161.

²³ PHB, SportR, *Summerer*, 2/352.

der oberen Verbandsinstanzen und lässt in sportlicher Hinsicht keine Probleme bei der Ermittlung des Meisters einer Sportart aufkommen²⁴. Abschreckend sollte für jeden Reformwilligen das Chaos im Berufsboxsport sein, wo fünf Weltboxverbände konkurrieren: World Boxing Council (WBC), die World Boxing Association (WBA), die World Boxing Federation (WBF), die International Boxing Federation (IBF) und der International Boxing Council (IBC). Auch der eingefleischte Boxfan hat insofern schwerlich den Durchblick, wer der Champion in der betreffenden Gewichtsklasse ist und wer die möglichen Herausforderer sind. Exempla obstant! Im deutschen Sport ist in § 5 Nr. 2 DSB-Satzung normiert, dass für jedes Bundesland nur ein Landessportverband und für jede Sportart nur ein Spitzenverband in den DSB aufgenommen wird. Diese einschneidende Regelung wurde häufiger von Verbänden, denen die Aufnahme verweigert wurde, nicht widerspruchslos hingenommen, wobei ein kartellrechtlicher Aufnahmeanspruch zu diskutieren ist²⁵. Bei nicht sachlich gerechtfertigter Aufnahmeverweigerung kann der abgelehnte Bewerber auf Aufnahme klagen (Leistungsklage), wobei der Verband die Darlegungs- und Beweislast für die Rechtfertigung der abgelehnten Aufnahme trägt²⁶.

- 32** Kennzeichnend für die pyramidenförmige Hierarchiestruktur vom Einzelmitglied in dem Basisverein bis hin zum DFB und darüber hinaus auf europäischer und Weltebene ist die sog. Mediatisierung: Die Verbandsgerichtsbarkeit muss doppelt abgesichert sein. Einerseits muss sie in der Satzung des Bundesverbandes vorgesehen sein. Andererseits müssen der Verein, dem das Einzelmitglied angehört, und seine Mitglieder sich der Satzung und der Jurisdiktion der übergeordneten Verbände unterwerfen²⁷. Dieser pyramidenförmige Aufbau setzt sich nach oben im Fußball durch entsprechende Klauseln in deren Statuten fort (s. im Anhang UEFA- und FIFA-Recht). Als Extrembeispiel könnte ein übermütiger Flitzer, der sich dem Publikum der Weltöffentlichkeit über die Fernsehkameras beim WM-Endspiel 2006 in Berlin produzieren wollte und von den aufmerksamen Ordnern im letzten Augenblick abgehalten worden sein soll, von der Disziplinarkommission der FIFA wirksam etwa wegen grob unsportlichen Verhaltens zu einem weltweiten Stadionverbot für 5 Jahre verurteilt werden. Voraussetzung wäre, dass sein Heimatverein, in dem er Mitglied und Jugendbetreuer sein soll, eine Unterwerfungsklausel in seiner

²⁴ PHB, SportR, *Summerer*, 2/109.

²⁵ Zu den Einzelheiten: PHB, SportR, *Summerer*, 2/110, und *Reichert*, aaO., 648 ff.

²⁶ *Reichert*, aaO., m. w. N. aus der Rechtsprechung.

²⁷ BGHZ 28, 135.

Satzung hat, worauf viele DFB-Landesverbände akribisch achten²⁸. Jedes Mitglied könnte die Einhaltung dieses rechtswirksamen Verbots gegenüber dem Nestbeschmutzer bei seinen sonntäglichen Sportplatzbesuchen in den heimatlichen Gefilden überwachen. Selbstredend gilt das Sportstrafrecht (siehe nachfolgend II. Teil, Kapitel 1–3) für einen fünfjährigen Mini, die F- bis A-Junioren, die Aktiven und die AH-Spieler einschließlich der weiblichen Fußballerinnen ebenso wie beispielsweise für den Kapitän der deutschen Nationalelf Michael Ballack. Professor Hans Kauffmann, der umsichtige Tagungsleiter zahlreicher „Sport und Recht“-Seminare in der Deutschen Richterakademie in Trier, pflegte eine etwas makaber klingende Weisheit zur Veranschaulichung der Gleichheit vor dem Sportrichter, die aus England überliefert ist, zu zitieren:

„Auf dem grünen Rasen und unter dem grünen Rasen sind alle gleich.“

Die deutsche staatliche Rechtsetzung hat erfreulicherweise bisher Zurückhaltung geübt bei der Aufstellung von Regeln für den Sport. So wurde ein staatliches Sportverbandsgesetz, das Eingriffsmöglichkeiten in den inneren Bereich eines Vereins externen Instanzen eröffnen sollte, wie auch eine staatliche Sportgerichtsbarkeit stets von der überwiegenden Mehrheit abgelehnt. Entsprechende parlamentarische Anfragen von Politikern wurden von den jeweiligen Bundesregierungen negativ beantwortet. Dazu steht nicht im Gegensatz, dass derzeit zur Bekämpfung des Dopings diesbezügliche staatliche Strafrechtsregelungen ernsthaft ins Auge gefasst werden. Geltende Bestimmungen wie §§ 21 ff. BGB (Vereins- und Verbandsautonomie) und die durch Art. 2 I und II GG, Art. 9 I gewährten Sportlergrundrechte schreiben die Grundfreiheiten fest, die u. a. durch die Grundfreiheiten des EG-Vertrages (Freizügigkeit gemäß Art. 39 EGV, Dienstleistungsfreiheit nach Art. 49 EGV) erweitert werden. Die Vereinsautonomie, also das Recht, Verhaltenspflichten festzulegen und diese mittels eigener Ordnungs- und Strafgewalt durchzusetzen, ist ebenfalls durch die genannten Bestimmungen garantiert²⁹. Die Bemühungen mancher Interessenvertreter, den Sport als Staatsziel in die Landesverfassungen aufzunehmen, waren zwar in vielen Ländern erfolgreich³⁰, was aber die Rechte der Vereine oder der Sportler nicht nennenswert verbesserte, zumindest fehlt aber ein weiterführendes Konzept. Der Sport *„drohe in der dünnen Luft der Verfassung hängen und schweben zu bleiben“*³¹. Als

²⁸ Vgl. die Hinweise bei *Hilpert*, aaO., S. 163.

²⁹ *Palandt-Heinrichs*, aaO., § 25 Nr. 12.

³⁰ Siehe Zusammenstellung bei *Hebeler*, aaO., S. 221.

³¹ *Hebeler*, aaO., S. 225.

Fazit dieser vorweggestellten Übersicht über die Rechtslage zum staatlichen Sportrecht in Deutschland ist dem DOSB-Präsidenten Thomas Bach zuzustimmen, wenn er schon vor 10 Jahren meinte, die Verrechtlichung des Sports sei in vollem Gang. Das ist in einem Rechtsstaat nicht unbedingt ein Manko. Im folgenden II. Teil werden diese Kriterien an den Einzelfallentscheidungen der verschiedenen Sportverbände, in erster Linie aber an der Rechtsprechung der DFB-Gerichte, gemessen.

- 34** Vorstehende Rechtspositionen waren herauszuheben, um den Wandel der Rechtsstruktur im deutschen Sportrecht Anfang der 70er Jahre zu veranschaulichen und wenn möglich ansatzweise zu erklären.

Hintergrund war unter anderem die Ende der 60er Jahre zu beobachtende Kommerzialisierung und Professionalisierung des Sportgeschehens. Früher hatte der Sportler, wie in Kapitel 1 dargelegt, die Entscheidung akzeptiert, zumindest respektiert. Eine der edelsten Ausformungen des Fair-Play-Gedankens ist es nämlich, mit Niederlagen, auch mit solchen, die zu Unrecht ergangen sind, zu leben. Sport war aber mittlerweile nicht mehr Freizeitvergnügen, sondern Beruf, oftmals auch Lebensgrundlage geworden. Hinzu kam, dass Rechtsanwälte die Prominenz der Spitzensportler, das mit ihnen und ihren Fällen verbundene breite Medieninteresse und nicht zuletzt den wirtschaftlichen Profit aus einem Verfahren mit hohem Streitwert und der Möglichkeit, mehrere Instanzen zu durchlaufen, zu schätzen gelernt haben. Sie glaubten zudem und propagierten dies in Presseerklärungen, die dem Advokaten alter Schule im wohlverstandenen Interesse ihres Mandanten nicht in den Sinn gekommen wären, die Verbände hätten rechtliche Schlupflöcher en masse in ihrer Satzung versteckt. Einzelne sind zudem nicht davor zurückgeschreckt, in Ehren ergraute und verdiente Vereinsfunktionäre, die juristische Laien waren, auf unteren Verbandsebenen der Lächerlichkeit preiszugeben. Sie mahnten zudem medienwirksam an, es sei Zeit, den Absolutismus der Verbände aufzudecken, um ihn abzuschaffen.

- 35** Schlagartig ins Rampenlicht der Öffentlichkeit und ins Blickfeld der Rechtswissenschaftler rückte die Verbandsgerichtsbarkeit durch den sog. Bundesligaskandal im Deutschen Fußball-Bund. Es setzte eine Art „powerplay“ auf die Verbandsmacht im Sportbereich ein. Insoweit haben sich aber zwischenzeitlich die Wogen wieder geglättet. Die unterschiedlichen Positionen früher und heute lassen sich in Gestalt der Thesen zweier bekannter Staatsrechtler veranschaulichen. Burmeister wettete in seiner Antrittsvorlesung im Juni 1977³²: „*Die selbstgesetzten Statuten der Sport-*

³² Burmeister, aaO., S. 1.

verbände verachten elementare Rechtsverbürgungen der staatlichen Rechtsordnung und bieten ein Bild geradezu grotesker Erscheinungen individueller Entrechtung“. In ihren Statuten sei der Strafgebrauch der Verbandsjuristen schon anstößig. In den Wechselbestimmungen im Fußball degradiere man den Sportler zum Handelsobjekt im Profisport, wenn man den Wechsel des Arbeitsplatzes als „Einkauf“ und „Verkauf“ des Spielers bezeichne. Man wolle damit genau das wiedergeben, was in den einschlägigen Statuten stehe. Die Regelungen erinnerten an Formen der Leibeigenschaft und legten die Frage nahe, ob die Verbände nicht das Instrumentarium für eine moderne Form des Menschenhandels schaffen wollten. *Burmeister* nennt ein nach seiner Meinung anschauliches Beispiel für die Berechtigung der Formulierung, man werden an „Formen der Leibeigenschaft erinnert: Ein sog. Förderer (nicht selten in der Person eines Mitglieds des Vereinsvorstandes) stellt einem lizenzierten Verein (vorzugsweise der 2. Liga) die Transfersumme für den „Ankauf“ eines Spielers zur Verfügung mit der Absprache, im Falle eines „späteren Weiterverkaufs“ seines Spielers die dabei erzielte Ablösesumme in voller Höhe rückerstattet zu erhalten. Infolge der zu erwartenden Steigerung des „Marktwertes“ des Spielers kann der „Verkaufspreis“ ein Vielfaches der „Ankaufsumme“ betragen, was verdeutlicht, welche Spekulationsmöglichkeiten solches „wirtschaftliches Eigentum“ an Spielern bietet.

1986 formuliert dagegen *Ingo von Münch*³³: „*Der Charakter des Sports als Spiel begrenzt Hypertrophien des Rechts-(Gerichts-)Staates. Mannschaftsaufstellungen per Gerichtsurteil sind vom Rechtsstaat nicht gefordert, schaden dem Sport und letztlich auch dem Rechtsstaat selbst.*“

Es ist ein weiter Weg von der Verketzerung des Wildwuchses der Verbandssanktionen und der „Versklavung“ der Sportler bis zu dem Postulat der Zurückhaltung gegenüber der Sportgerichtsbarkeit, abgeleitet aus Art. 9 Abs. 1 GG, und der Behauptung, obwohl der Sport im Grundgesetz nicht ausdrücklich genannt werde, sei er ein verfassungsrechtlich geschütztes Rechtsgut. Sicherlich hat die öffentliche Diskussion auch zu einem Reifeprozess bei manchen Verbänden geführt. Während früher viele Sportfunktionäre die Meinung vertraten, sportliche Entscheidungen und deren Überprüfung müsse man dem gesunden Menschenverstand und nicht dem Juristen anvertrauen, hat sich insoweit mit der zunehmenden Kommerzialisierung und Professionalisierung des Sports ein Wandel vollzogen. Andererseits verstärkt sich die Gereiztheit der kritischen Geister,

³³ von Münch, aaO., S. 8.

wenn Kommerz im Spiel ist, wozu noch diffuse Anti-Gefühle gegen Eliten bezüglich des Spitzensports hinzukommen mögen³⁴.

- 36** Der Fußball und seine Gerichtsbarkeit hat sich behauptet gegen Burmeister und ähnliche radikale Angreifer, die die Verbandsmacht zähmen wollten. Bezeichnend ist auch ein Kommentar vom 10. Juli 1971 von Dieter Gütt in der ARD mit der Überschrift: „Schmutzige Stiefel“.

...
„Der Skandal im deutschen Fußball ist eine Schande. Selbsternannte Richter und Staatsanwälte untersuchen und urteilen im Namen des Sports. Aus Harakiri breiten sie das Leichentuch der Vertuschung über ihre Affäre. Immer neue Spieler und Vereinsfunktionäre sind in den Strudel der Bestechlichkeit gezogen worden. Ein Ende ist nicht abzusehen.

Und das ist kein Wunder, denn die Statuten des DFB enthüllen, dass sie zur Kriminalität geradezu einladen, wenn dort nicht steht, eine Zahlung von Prämien an andere Mannschaften sei strafbar.

...
Auch das Fernsehen wird sich überlegen müssen, ob es einen solchen kriminellen Unsinn, der sich Fußball nennt, noch weiter übertragen soll.

...
Die Vereinsmeier und die Kicker, die Bestochenen und die Bestecher und schließlich ein williges Publikum, welches das, was mit schmutzigen Stiefeln geschieht, noch für Sport hält, wäre dann unter sich. Schade für die Gutgläubigen. ...“³⁵

Sicherlich tat der Fußball es sich dabei manchmal schwer und tut sich bis heute immer noch nicht leicht (s. Problematik der Ausbildungs- und Förderungsentschädigungen). In Deutschland, einem „Land von Fußballfreunden und Fußballexperten“ (so der ehemalige Bundespräsident Johannes Rau) sind durch das Sportgericht bzw. Bundesgericht des DFB damals 53 Spieler, 2 Trainer, 6 Funktionäre, 2 Vereine rechtskräftig verurteilt worden. Das dunkelste Kapitel in der Geschichte der Bundesliga war rechtzeitig vor der ersten Fußballweltmeisterschaft im eigenen Land 1974 abgeschlossen. „Der Sumpf ist trockengelegt“, stellte Hans Kindermann fest, der Stuttgarter Landgerichtsdirektor und legendäre Vorsitzende des Kontrollausschusses des DFB, in der Sprache der Journalisten „Chefankläger“ genannt. Der Sport-Informationen-Dienst (SID) meldete im Jahre 1973: „Der größte Skandal der deutschen Fußballgeschichte wird zu den Akten gelegt.“ Begonnen hatte das unschöne Spiel am 6. Juni 1971, als Horst Gregorio Canellas, Präsident der gerade aus der Bundesliga

³⁴ von Münch, aaO., S. 8.

³⁵ Reinhard Rauball, Bundesligaskandal 1972, S. 68, 69.

abgestiegenen Offenbacher Kickers, anlässlich der Feier seines 50. Geburtstages um 12.10 Uhr eine „Bombe“ platzen ließ. Er stellte vor Journalisten ein Tonbandgerät auf den Tisch, das die Mitschnitte von Gesprächen enthielt, in denen es um Schmiergeld und Schiebung ging sowie um konspirative Treffen von korrupten Fußball-Profis mit Geldübergaben an dunklen Kanälen und Autobahnraststätten³⁶.

Hans Kindermann hat selbst eingeräumt: *„Wir hatten Lücken in unserer Rechts- und Verfahrensordnung ... Wir haben unsere Rechtsprechung ständig verbessert. Am Ende kam die beste heraus, die für einen Sportverband denkbar ist.“*³⁷ Er hatte sich also längst abgewandt von dem ihm zugeschriebenen Zitat, „sportliche Entscheidungen müsse man dem gesunden Menschenverstand und nicht dem Juristen anvertrauen“.

Bei dem Rückblick auf diesen Kampf ums Recht im Sport, der teilweise als Kampf ums Rechthaben geführt wurde, fällt auf, dass sich in ihn augenfällig auch – wie bereits dargelegt – die Rechtslehre eingemischt hat, was bei vergleichsweise weniger publikumswirksamen neuen Rechtsproblemen, mit denen sich die Judikatur beschäftigt, nicht in diesem Ausmaß der Fall ist. Heute hat sich das Sportrecht in Deutschland längst an einigen Hochschulen als Forschungsgegenstand etabliert. Sport und Gerichte haben zwischenzeitlich ihren Frieden geschlossen. Auch die Lehre ist dem „Friedensvertrag“ beigetreten. Zu deren Rolle in den umkämpften 70er Jahren möchte ich ein Bild von einem Fechtkampf malen: Joachim Burmeister hat mit schwerem Säbel gefochten und (im Ergebnis) verloren. Harm Peter Westermann focht mit Teilerfolgen mit dem Degen auf der Seite des in den Bundesligaskandal verwickelten Vereins Arminia Bielefeld u. a. mit seiner Monographie: *„Die Verbandsstrafgewalt und das allgemeine Recht“* (1972), die die DFB-Instanzen zum Nach- und teilweise Umdenken veranlasste. Als dritter in diesem Gefecht kam Udo Steiner³⁸ mit dem Florett agierend hinzu. Er betonte insbesondere das ur-sportliche Prinzip des „Fair“. Der Sport könne im Rahmen der ihm durch Art. 9 I GG eröffneten substantiellen Autonomie seine sportethischen Vorstellungen staatsfrei definieren und entwickeln. Steiner postuliert: *„Der Staat und seine Gerichtsbarkeit haben das Selbstverständnis des Sports im Konfliktfall nicht anders als das Selbstverständnis von Kirche und von Kunst angemessen zu berücksichtigen.“*

³⁶ Mehr zum Bundesligaskandal: *Oscar Beck*: „Wir haben den Sumpf trockengelegt“, in 100 Jahre DFB, S. 433, 440.

³⁷ *Beck*, aaO., S. 436.

³⁸ *Steiner*, NJW 1991, 2729, 2730.

Der heftig umkämpfte Wettstreit zwischen Verbandsgerichten und staatlichen Gerichten ging bei einem solchen in der Folge immer mehr Allgemeingut werdenden Verständnis des Sportrechts unentschieden aus. Der Fußball hatte durch seine Gerichtsbarkeit dokumentiert, dass er bereit war, staatliches Recht einzuhalten und die Wertordnung des Grundgesetzes zu respektieren. Er war und ist bemüht, keine Übermoral zu entwickeln, und ist bestrebt, seine Regeln sportgerecht auszulegen und dabei den Geist des „Grundgesetzes“ einfließen zu lassen. Das Stadion wird von den Juristen des DFB und dessen Rechtsinstanzen keineswegs als rechtsfreier Raum angesehen. Es wird aber immer darum zu ringen sein, dass der Kernbereich des Sports vom Staat und seinen Instanzen respektiert wird³⁹.

Zu meiner Bestandsaufnahme über den „Sport im Rechtsstaat heute“ soll eine berufenere Stimme, nämlich die des oben bereits bekannt gemachten Florett-Kämpfers und Bundesverfassungsrichters Udo Steiner, mit seiner Bilanz aus dem Jahre 2005 zitiert werden⁴⁰:

„Der Prozess der Verrechtlichung, die Ausdehnung des Rechts auf immer neue Sachverhalte mit einer bisher unbekanntem Tiefendimension drängt sich als juristische Summe der letzten Jahrzehnte auf. Dieser Prozess hat den gesamten Leistungssport erfasst, den Fußball aber wohl mit besonderer Wucht. Dabei hat sich der DFB, ursprünglich Gegenstand harter rechtswissenschaftlicher Kritik als ein rechtsoptimierter Verband herausgebildet ...

Die Wettbewerbszulassung von Vereinen hat eine zentrale Bedeutung im Sportrecht gewonnen. Die Spannung zwischen Athletenrechten und Verbandsregeln wird zu einem der höchsten Autonomiekonflikte des Gegenwartssports. Der Sport und insbesondere der Fußball liefern anschauliche Beispiele für diese neue Justierung des Gegenwartssports ...

Die Verbände haben eine Art inhaltlicher Teilverstaatlichung ihrer Sonderordnungen unter gleichzeitiger Intensivierung ihres Regelwerks – Binnenverrechtlichung der Sportgerichtsbarkeit und des Sports – hingenommen ...

Die Staatliche Gerichtsbarkeit hat sich bis auf weiteres auf eine Art self-restraint-Formel in Sportgerichtsfragen festgelegt.“

Dieser „Doppelpass mit Justitia“⁴¹, an dem ich fast 30 Jahre lang an vorderster Front im Kontrollausschuss mitgespielt habe, macht den Verfasser ein klein wenig stolz.

³⁹ Sengle, aaO., 91 ff., 106.

⁴⁰ Steiner, in „Festschrift für Burmann“.

⁴¹ Eilers, in 100 Jahre DFB, S. 523 ff.

Kapitel 4: Der Fußball spielt auch in fremden Gefilden

Wenn Festredner davon sprechen, „Fußball – mehr als ein 1:0“, wollen sie keine neue Dimensionen bei den Fußballergebnissen einführen. Der Fußball will vielmehr nicht nur von der Gesellschaft anerkannt werden (s. vorstehend Kapitel 2), er will aus seinem Füllhorn an Notleidende in der Gesellschaft etwas ausschütten. Bereits 1955 begründete der DFB ein Sozialwerk. Vorangetrieben durch seine Präsidenten Hermann Neuberger (von 1974–1992) und Egidius Braun (von 1992–2002) wurde neben Leistungs- und Breitensport das soziale Engagement als dritte Säule der Verbandsarbeit fest etabliert⁴². Aus ihm heraus sind, ohne im Blickpunkt der Öffentlichkeit zu stehen, viele soziale Härten gemildert, menschliche Schicksale aufgegriffen und dann durch Geldleistungen zumindest etwas gelindert worden. Bekannt geworden sind die rechtlich verselbständigten Stiftungen *Fritz-Walter-Stiftung* (ausgerichtet u. a. auf Hilfe im Strafvollzug), die *Mexiko-Hilfe* (Hilfe für Waisenkinder in Mexiko), die *Sepp-Herberger-Stiftung* (Sozialleistungen durch konkrete Lebenshilfen und Suchtprävention), und die *Egidius-Braun-Stiftung* sowie die *Daniel-Nivel-Stiftung* (für den schwerverletzten Gendarmen, der anlässlich der WM 1998 in Frankreich von Hooligans zusammengeschlagen wurde). Durch Benefizspiele der Nationalmannschaft wurden zusätzlich hohe Gelderlöse bei Naturkatastrophen, Unglücksfällen usw. gesammelt und an Bedürftige weitergeleitet. So ist z. B. eine siebenstellige Euro-Zahl bei der Hochwasserkatastrophe in Ostdeutschland im Jahre 2002 nach einem Spiel der Nationalmannschaft gegen die Ausländer in der Bundesliga geleistet worden. Diese dritte Säule des DFB hat – Gott sei Dank – die Verbandsgerichte und die staatlichen Gerichte bisher (!?) noch nicht beschäftigt, sodass sie im Rahmen unserer Thematik nur am Rande zur Abrundung des Bildes vom DFB Erwähnung finden soll.

⁴² Vgl. Zwanziger/Tietz, aaO., S. 513 f.

II. Teil

Rechtsprechung der DFB-Instanzen

Kapitel 1: Der Kontrollausschuss – die Staatsanwaltschaft des DFB *

§ 50 der Satzung des DFB (s. Anhang, III. Teil, Kapitel 1) umschreibt die Aufgaben des Kontrollausschusses und bestimmt ihn damit zum „Wächter der Fußballgesetze“. Er ist die Staatsanwaltschaft der Fußballgerichtsbarkeit. Analog der Situation bei der staatlichen Strafrechtspflege ist er ein den Sportgerichten des DFB gleichgeordnetes Organ, dem das Anklagemonopol zusteht. Der Kontrollausschuss hat die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit, aber auch für die Gründlichkeit des Ermittlungsverfahrens und dessen Durchführung. Der Kontrollausschuss soll zusammen mit der Gerichtsbarkeit die Grenzen des Fußballsports als attraktive Kampfsportart wahren und abstecken. Seine Zuständigkeit darüber hinaus in einigen Fällen des Verwaltungsbereichs soll hier nicht weiter beleuchtet werden. **1**

Neben der globalen Vorgabe in der Satzung sind die verfahrensmäßigen Rechte und Pflichten des Kontrollausschusses im Einzelnen eher rudimentär geregelt. **2**

Von den großen deutschen Sportverbänden haben eine vergleichbare „Anklagebehörde“ – soweit ersichtlich – nur noch der Deutsche Eishockey-Bund und der Deutsche Tischtennis-Bund. Die somit insgesamt drei Verbände in Deutschland haben sich also für die Trennung von Strafverfolgungs- und Urteilstätigkeit in Sportstrafverfahren entschieden, wie sie sich im staatlichen Rechtssystem herausgebildet hat. **3**

Eine solche Waffe, die auch in Eilfällen eine schnelle Eingreiftruppe darstellen kann (entsprechend der Einschätzung der preußischen Staatsanwaltschaft die „Kavallerie“ der Sportgerichtsbarkeit des DFB), hat überraschenderweise nicht der Weltfußballverband FIFA. Diese Lücke **4**

* Das Kapitel bezieht den Beitrag des Verfassers im Oktober 1995 in Wangen mit dem Thema: Notwendigkeit einer Anklageinstanz (Heft 38, S. 43–49) ein.

erkannte dessen Präsident Joseph S. Blatter im Fall des nachträglich gesperrten deutschen Nationalspielers Torsten Frings nach dem WM-Viertelfinalspiel Deutschland gegen Argentinien am 30. Juni 2006 in Berlin. Bezüglich der Rangeleien und Raufereien nach dem Elfmeterschießen und dem Sieg für Deutschland hatte der amtierende Schiedsrichter manche Verfehlungen nicht wahrgenommen. Die FIFA-Disziplinarkommission erklärte am Morgen des 2. Tages nach dem Spiel, es werde gegen keinen deutschen Spieler ermittelt. Am gleichen Nachmittag nahm sie aber nach Auswertung weiterer TV-Bilder das Verfahren wieder auf, das dann zur Verurteilung von Torsten Frings führte. Dieses „verschleppte“ Verfahren hielt Blatter ausdrücklich für verbesserungswürdig. *„Ich nehme auf meine Kappe, dass das Verfahren so lange gedauert hat.“* Er erkennt *„Nachholbedarf in der Auswertung von Fernsehbildern, die in einem Disziplinarfall gebraucht werden“*. Die FIFA werde prüfen, wie künftig solche bedauerlichen Pannen vermieden werden können und wird dabei sicherlich die Einrichtung eines Kontrollausschusses ernsthaft in Erwägung ziehen.

- 5 Bei diesem Bestreben könnte sie die Gründe, die beim DFB zum Einführen eines Kontrollausschusses geführt haben, heranziehen.

Im deutschen Verbandssystem hat man sich in Parallele zum staatlichen Rechtssystem für die Trennung von Strafverfolgung und Urteilstätigkeit entschieden, wobei ein Blick in die Gründe dafür in der Entwicklung des staatlichen Strafprozesses nützlich sein kann.

- 6 Der Ursprung der Staatsanwaltschaft ist in Frankreich zu finden, wo durch das Organisationsgesetz Napoleons von 1810 normiert ist, dass der Staatsanwalt der Wächter des Gesetzes ist. Nach diesem französischen Muster ist die Staatsanwaltschaft in den meisten europäischen Staaten eingerichtet worden, in Deutschland nach längerer Diskussion über diesen gewaltigen Eingriff in das bestehende System⁴³ durch das Gerichtsverfassungsgesetz vom 27.1.1877.

Die damaligen Argumente pro und contra Staatsanwaltschaft sowie die zwischenzeitliche rechtswissenschaftliche Auswertung dieser Entwicklung dürften für die Fragestellung nützlich sein, ob eine Notwendigkeit einer Anklageinstanz in Fußballverfahren besteht.

Dabei steht angesichts der Qualität unserer heutigen Sportgerichte sicherlich nicht das zentrale Motiv der preußischen Staatsregierung aus

⁴³ Hund, aaO., S. 470 ff.